



Schwerpunktt Themen: Feuerwehr und Brandschutz

- *Holger Bauer*, Zahlreiche Kampagnen des LFV zeigen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Land
- *Melf Behrens*, Projekt „Mit den Menschen für die Menschen im Land“ des Landesfeuerwehrverbandes
- *Torben Benthien*, Jugendarbeit in der Feuerwehr: Leiten muss gelernt sein!
- *Dirk Oesau*, Kurzbericht zum Sachstand der Einführung des Digitalfunks im Bereich der nichtpolizeilichen BOS in Schleswig-Holstein
- *Christian Heinz*, 200 Gäste beim 5. Kommunalforum der HFUK Nord: Themenvielfalt und Netzwerkarbeit kamen gut an
- *Sven Krassow, Beate Kramer, Sascha Köhler*, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für Kunden
- *Daniel Kiewitz*, Kameradschaftskassen: Arbeitsgruppe begleitete Einführung der neuen Regelungen

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · Juli/August 2017

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Ausrüstung der Freiwilligen
Feuerwehr Kummerfeld

Foto: Landesfeuerwehrverband

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktt Themen: Feuerwehr und Brandschutz

Aufsätze

Holger Bauer
Zahlreiche Kampagnen des LfV zeigen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Land.....194

Melf Behrens
Projekt „Mit den Menschen für die Menschen im Land“ des Landesfeuerwehrverbandes.....196

Torben Benthien
Jugendarbeit in der Feuerwehr: Leiten muss gelernt sein!198

Dirk Oesau
Kurzbericht zum Sachstand der Einführung des Digitalfunks im Bereich der nichtpolizeilichen BOS in Schleswig-Holstein200

Christian Heinz
200 Gäste beim 5. Kommunalforum der HFUK Nord: Themenvielfalt und Netzwerkarbeit kamen gut an201

Sven Krassow, Beate Kramer, Sascha Köhler
Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für Kunden....202

Daniel Kiewitz
Kameradschaftskassen: Arbeitsgruppe begleitete Einführung der neuen Regelungen.....204

Rechtsprechungsberichte

OLG Karlsruhe:
Stadt haftet für Einsatz umweltschädlichen Löschschaums durch Feuerwehr206

VG Trier:

Satzung zur Erhebung von Kosten für Feuerwehreinsätze muss sich an tatsächlichen Kosten orientieren207

FG Köln:

Keine Feuerschutzsteuer bei Vertrag ohne Feuerversicherungsschutz207

BVerwG:

Kommunale Feuerwehrbeamte im Land Brandenburg haben Anspruch auf Freizeitausgleich für unionsrechtswidrige Zuvielarbeit.....207

Aus dem Landesverband.....208

Gemeinden und ihre Feuerwehr213

Mitteilungen des DStGB213

Personalnachricht.....214

Buchbesprechungen.....214

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des C.H. Beck Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Zahlreiche Kampagnen des LfV zeigen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Land

Holger Bauer, Pressesprecher und Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beim LfV SH

„Jede Tradition hat mal als Neuheit begonnen“
- unbekannter Autor -

Getreu diesem überlieferten Zitat eines unbekanntes Geistes hat der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein auch im Jahr 2016 wieder an verschiedenen Stellschrauben der großen Maschinerie „Öffentlichkeitsarbeit“ gedreht – immer mit dem Ziel, möglichst viele effektive neue und bewährte Maßnahmen, Kampagnen und Ideen im Sinne der Freiwilligen Feuerwehr anbieten zu können. Denn: Wie wir alle längst wissen, gibt es „die eine“ wirkungsvolle Maßnahme nicht, mit der eine Feuerwehr ihren Mitgliederstand hochhalten oder ausbauen kann. Es ist immer der Mix aus vielen guten Ideen auf vielen Ebenen. Der LfV SH versteht sich dabei als Impuls- und Ideengeber und Multiplikator. Wir liefern einerseits landesweit nutzbare Werbemittel und Kampagnenideen – wie z.B. die Plakatserie „Wenn Feuer wär...“ – sammeln aber auch die vielen guten Ideen vor Ort, fördern diese mit den Mitteln aus der Lottoförderung und stellen sie allen Wehren im Lande zur Verfügung.

„Wenn Feuer wär und es gäb keine Feuerwehr – was meinst du was für Feuer wär“ – dieser Slogan prangte 2016 über 300mal auf Großflächenplakaten in vielen Städten Schleswig-Holsteins. Die Firma Ströer Deutsche Städtemedien hat uns zum zweiten Mal im Rahmen unserer Kampagnenarbeit unterstützt und die Werbeflächen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Großflächenplakate nun mal nicht in kleinen Gemeinden stehen, sondern eher da, wo sie von möglichst vielen Menschen gesehen werden – also in Städten, an verkehrsstarken Straßen und Kreuzungen. Und so kam es, dass das Plakat eben nicht gleichmäßig verteilt im Land zu sehen war. Dafür gab es auch vereinzelt Kritik aus den Feuerwehren. Dennoch: Der finanzielle Gegenwert des Sponsorings liegt bei rund 100.000 Euro. Vielen Dank an die Firma Ströer für dieses erneute Bekenntnis zu den Feuerwehren! Flächendeckend war dagegen die

Kampagne, die wir im letzten Quartal des Jahres mit Radio Schleswig-Holstein (RSH) umgesetzt haben. An 13 Samstagen sendete RSH jeweils um 11:55 Uhr zwei- bis dreiminütige Feuerwehr-Themenspots. Als Protagonisten wurden Wehren und Kameraden aus dem ganzen Land ausgewählt. RSH-Chefkorrespondent Carsten Kock reiste zum Beispiel nach Brunsbüttel, um dort exemplarisch über das Projekt der Integration von Flüchtlingen in den Feuerwehren zu berichten. Aber auch Kaltenkirchen und Amrum waren Ziele des Radiomannes. Die einzelnen Spots sind nach wie vor auf der Internetseite des LfV SH nachzuhören.



Feuerwehr zum Anfassen boten wir bei allen acht Terminen der NDR-Sommertour - so wie hier in Wattenbek Foto: LfV

Zum vierten Mal in Folge waren wir im Sommer acht Wochen lang ideeller Partner der NDR-Sommertour. Neu war dabei die Individualisierung der Themenblöcke, die wir im Rahmenprogramm auf der Bühne und zum Teil auch „on Air“ präsentierten. Die Feuerwehren der gastgebenden Gemeinden waren jeweils intensiv eingebunden. In intensiver Vorarbeit

wurde für jeden Ort ein „maßgeschneidertes“ Thema herausgearbeitet, das gerade in dieser Gemeinde eine besondere Bedeutung hat. Das waren z.B. die vorbildliche Arbeit der Kinderfeuerwehr in Geesthacht, die geballte Frauenpower in Strande, die guten Kontakte zu einem großen Wirtschaftsbetrieb in Fockbek oder auch die ortsübergreifende Zusammenarbeit der Feuerwehren in Wattenbek. Auch 2017 werden die Feuerwehren die Sommertour bereichern. Das Konzept der individuellen Themen werden wir dabei weiter verfolgen. Ausbaufähig ist dabei die redaktionelle Berücksichtigung in den Radio- und Fernsehprogrammen des NDR.

Die Norla in Rendsburg am ersten September-Wochenende war mit über 70.000 Besuchern wieder ein Publikumsmagnet. Erneut hat uns die Messegesellschaft mit einer gesponserten 2000 qm großen Freifläche unterstützt. Der Dank geht an unser Norla-Team – das beste der Welt! Über 30 Kameradinnen und Kameraden waren teilweise an allen vier Messetagen im Einsatz und waren auch nach jeweils neun

Stunden Messedienst nicht müde für die Betreuung unserer Standbesucher. Wir haben das Thema Feuerwehr mit vielen Facetten - angefangen von Fachinformationen bis hin zur Kinder-Bespaßung - gemeinsam öffentlichkeitswirksam präsentiert. Das Norla-Team wird auch in 2017 wieder zusammenkommen – vom 7. – 10. September auf dem Rendsburger

Messegelände. Mitstreiter sind herzlich willkommen. Es macht Spaß. Einfach beim LfV melden!

Nord-Ostsee-Kanal. Für diesen wünsche ich mir noch ein wenig mehr Zuspruch. Die Mannschaften, die sich in den beiden

Die Mitwirkung bei der „Polizei-Show“ in der Kieler Sparkassen-Arena hat sich mittlerweile ebenfalls verfestigt. Drei bis vier Programmpunkte aus dem Feuerwehrspektrum steuern wir jedes Jahr bei. Zusammen mit dem Team der Sparkassen-Arena für den kaufmännischen Part und dem Polizeisportverein Kiel für den Polizeipart hat sich eine effektive Planungsgruppe gebildet. Für 2017 haben wir u.a. die Landesverkehrswacht und auch die Rettungshundestaffel Holstein ins Boot geholt. Comedian Ingo Oschmann wird auch dieses Jahr wieder moderieren. Das Programm für den 11. November 2017 steht – der Kartenvorverkauf läuft (www.sparkassen-arena-kiel.de). Die Karten sind auch ein schönes Geschenk für jeden Anlass. Nur wenn der Zuschauerzuspruch bleibt, bleibt auch dieses letzte Stück großer Familienunterhaltung in der Kieler Arena. Und wir leisten dabei ein großes Stück Öffentlichkeitsarbeit für unsere gemeinsame Sache.

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes“ werden die vielen Aktionen rund um die Mitgliederwerbung nun auch vom Land Schleswig-Holstein anerkannt und auf eine planbare Basis gestellt. Mit Geldern aus dem „Lottotopf“ ist es nun einfacher möglich, nachhaltige und auch mal intensivere Maßnahmen zu entwickeln, um noch mehr Menschen auf das spannendste und schönste Ehrenamt der Welt aufmerksam zu machen.

Aus diesen Mitteln fließen mindestens 60.000 Euro in Maßnahmen der Feuerwehren vor Ort. Denn vor Ort gibt es nicht selten gute Ideen und Konzepte, die wegen fehlender Mittel nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können. Hier setzen wir mit unserer Förderung an, ermöglichen die Umsetzung und tragen die Idee raus ins Land, damit auch andere davon profitieren können. Wenn öffentliche Gelder verteilt werden, ist natürlich ein klein wenig Formalie nötig. Wir haben aber in Abstimmung mit dem Land den Bürokratieanteil äußerst gering gehalten. Hier sind die Bedingungen nachzulesen: <http://www.lfv-sh.de/mitgliederwerbung/projektfoerderung.html>.

So verrückt es klingt: Im Berichtsjahr hatten wir Mühe, das Geld zu verteilen. Bei näherem Hinsehen lag es nicht an mangelnden Ideen in den Feuerwehren – das bestätigten mir viele Gespräche bei meinen fast monatlichen Besuchen bei den „Wehrführer-Lehrgängen“ in Harrislee oder auch viele Telefonate. Es lag vielmehr an nicht vorhandenen Informationsflüssen jenseits unseres Newsletters oder der LfV-Facebookseite. Hier gilt es nachzubessern. Bei Fragen rund um das Thema Bezuschussung stehe ich jederzeit gerne beratend zur Verfügung – denn auch in 2017 ist der Zuschusstopf gefüllt und wartet auf tolle Projekte.



Das erste Oktober-Wochenende stand in Eutin ganz im Zeichen des 70. Landesgeburtstages Foto: LfV

Der 70. Landesgeburtstag am ersten Oktoberwochenende war im Prinzip ein verkleinerter Schleswig-Holstein-Tag – der uns seit Jahren in der Öffentlichkeitsarbeit fehlt. Daher war der Event in Eutin für uns ein Pflichttermin, um den „echten Norden“ mit zu präsentieren. Auf der „Roten Meile“ boten wir zusammen mit der FF Eutin Feuerwehr zum Anfassen. Der heimliche Star des Wochenendes war zweifelsohne „Flori Feuer“ von der FF Ratekau, der Jung und Alt begeisterte. Auf der Showbühne des NDR zeigte die Tanzgruppe „Taktlos“ von der FF Bezirk Tolk (Kreis Schleswig-Flensburg) ihr Können.

Den Kameraden der FF Eutin um ihren Wehrführer Heino Kreutzfeld gebührt an dieser Stelle besonderer Dank – denn die Eutiner waren im Berichtsjahr gleich dreimal aktive Mitausrichter einer landesweiten LfV-Veranstaltung. Neben dem Landes-BEBA-Forum, über das in diesem Heft an anderer Stelle berichtet wird, haben wir gemeinsam auch ein Feuerwehr-Oldtimertreffen auf die Beine gestellt. Mit über 50 Exponaten, herrlichem Spätsommerwetter, vielen Besuchern und einer gelungenen Location auf dem Gelände der Landesgartenschau war der Tag ein voller Erfolg. Einig waren sich die Besitzer der roten Schätze, in spätestens 4 bis 5 Jahren erneut zusammenzukommen.

Feste Bestandteile unseres Veranstaltungsreigens sind nach wie vor der Aktionstag im Hansa-Park, die Feuerwehr-Mettwurst von EDEKA und mittlerweile auch der „Feuerdrachen-Cup“ auf dem



Das Oldtimertreffen auf der Landesgartenschau in Eutin war ein Höhepunkt im letztjährigen Veranstaltungskalender Foto: LfV

größten Drachenbooten Europas spannende Rennen vor einer vieltausendfachen Zuschauermenge im Rendsburger Kreishafen liefern, haben jedes Jahr enorm viel Spaß. Aber noch spannender wäre es, wenn wir mit mehr Mannschaften Vorläufe durchführen könnten, um die Finalisten zu ermitteln. Anmeldungen nehmen wir schon jetzt entgegen.



Einsatzübung des LZG Stormarn bei der Polizeishow in der Sparkassen-Arena
Foto: LfV

Das offizielle Mitteilungsmedium Nummer 1 des Verbandes ist der elektronische Newsletter „Brandaktuell“. Diesen kann sich jeder Interessierte unter dem Link <http://www.lfv-sh.de/newsletter.html> kostenfrei abonnieren, um stets auf dem Laufenden in Sachen Feuerwehr zu sein. Mehrere tausend Abonnenten nutzen dieses Angebot – Tendenz steigend. Jede Ausgabe wird im Schnitt von rund 30.000 Nutzern gelesen – eben auch von denjenigen, die den Newsletter von den Abonnenten weitergeleitet bekommen. Was bietet die Lektüre des Newsletters? Kurz: Alles rund um das Verbandswesen. Angefangen von fachlich-sachlichen Informationen über Aktionen und Preisausschreiben bis hin zu Nachrichten aus den Mitgliedsverbänden. Jeder Mitgliedsverband kann sich einbringen. Letzteres ist noch ausbaufähig, um ein Gesamttafild des schleswig-holsteinischen Feuerwehrwesens darstellen zu können.

Was die breit gefächerte Arbeit des LfV SH detailliert beinhaltet, versuchen wir mit unserem Jahresberichtsheft, Internet, Facebook und letztlich auch dieser Sonderausgabe von „Die Gemeinde“ aufzu-

zeigen. Aber auch dadurch weiß noch lange nicht jede Feuerwehr-Führungskraft im Lande, was sie von ihren Landes- und Kreisverbänden zu erwarten haben, welcher Service geboten wird und wie man Hilfe in so vielen Fachfragen bekommen kann. Daher sind für mich die beiden Stunden im Lehrgang „Leiten einer Feuerwehr“ an der Landesfeuerwehrschule enorm wichtig. Neben einem Vortrag meinerseits zur Feuerwehrverbandsstruktur besteht viel Raum für Diskussionen und Fragen. Nahezu jedes Mal gab es interessante Gespräche und Nachfragen und meist immer die Aussage von Lehrgangsteilnehmern: „Wir haben gar nicht gewusst, was uns der LfV alles an Service bietet.“

Unsere aufblasbare Eventanlage „Feuertaufe“ war im Berichtsjahr erneut ein Highlight. An 39 Tagen (12 mehr als 2015) war die Anlage unterwegs und hat viele tausend kleine und große Kinder im ganzen Land begeistert. Wir können inzwischen auf ein flächendeckendes Netz an ausgebildeten Fachwarten zurückgreifen, die die Wehren vor Ort im Umgang mit der „Feuertaufe“ anleiten

und sie betreuen. Die Begeisterung ist ungebrochen: Für 2017 liegen rund 40 Buchungen für die Zeit von Ende April bis Ende September vor – mehr geht kaum. Alle Infos rund um die „Feuertaufe“ gibt es hier: <http://www.lfv-sh.de/aktionsmodul-feuertaufe/was-ist-die-feuertaufe.html>.

Die größte Resonanz hatte im Berichtsjahr allerdings erneut unsere Verbindung zu Color Line. Zum dritten Mal in Folge bot die Reederei exklusiv für Feuerwehrangehörige Tickets zum Superpreis von 49 Euro für eine Mini-Kreuzfahrt Kiel-Oslo-Kiel mit zwei Übernachtungen und zweimal Frühstück an. Waren es beim ersten Mal noch 1000 Gutscheine, danach 3000, so stockte Color Line im letzten Jahr auf 6000 Gutscheine auf. Das Ganze funktioniert nur noch mit einem Online-System, denn händisch hätten wir den Ansturm nicht beherrschen können. Nach 10 Tagen waren die 6000 Gutscheine verteilt und bis Mitte März traf man auf nahezu jeder Fährüberfahrt Feuerwehrleute an Bord. Schon jetzt stapeln sich die Anfragen für eine Neuauflage im Herbst.

Im Sommer 2016 stand ein Treffen der Kreis-Pressewarte beim schleswig-holsteinischen Zeitungsverlag (shz) in Rendsburg ganz im Zeichen einer Schreibwerkstatt. Das zweite geplante Treffen musste aus organisatorischen Gründen auf das Frühjahr 2017 verschoben werden. Darin ging es bei den Kieler Nachrichten um das Thema Social Media. Eine offene Baustelle ist ein Treffen von „Fachwarten Marketing“ aus den Kreisen. Da diese Funktion in den Kreisen jedoch bisher so gut wie nicht besetzt ist, muss hier weiterhin noch Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Alles in allem haben wir in 2016 wieder einen bunten Strauß an öffentlichkeitswirksamen Aktionen gebunden – immer mit dem Ziel, unsere Feuerwehren auf dem Weg in die Zukunft zu begleiten, denn:

„Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun“ (Mahatma Gandhi).

Projekt „Mit den Menschen für die Menschen im Land“ des Landesfeuerwehrverbandes

Melf Behrens, Projektleiter beim LfV SH

Im April 2016 startete beim LfV-SH das Projekt „Mit den Menschen für die Menschen im Land“. Finanziert aus Mitteln des

Bundesinnenministeriums war es dem LfV-SH möglich, eine zusätzliche Stelle zu schaffen. Inhaltlich lag der Schwer-

punkt auf dem Bereich Flucht und Asyl. Das Projekt ermöglichte die Ausweitung des Fortbildungsangebots und die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation mit der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein. Ziel des Projektes ist es, Angebote für Feuerwehren zu schaffen, um den aktuellen Herausforderungen in den Feuerwehren zu begegnen. Konkret geht es um Möglichkeiten, durch den Zugang auf „neue“ Zielgruppen die Mitgliederzahlen zu halten oder sogar zu verbessern. Darüber hinaus hat das Projekt zum

Ziel, Mitglieder der Feuerwehr darin zu befähigen, Konflikte in den Feuerwehren frühzeitig zu erkennen und so Spannungen in der Gruppe vorzubeugen.

Wie für den Landesfeuerwehrverband, kam auch für mich persönlich das Projekt sehr überraschend. Verknüpft man Bundesprojekte doch mit ewig langen Antragsverfahren und komplizierten, langwierigen Abstimmungsprozessen, so wurde der Landesfeuerwehrverband zu Beginn letzten Jahres eines Besseren belehrt. Das Antragsverfahren war weitgehend unkompliziert und so konnte eine Stelle für die Projektleitung bereits im Februar ausgeschrieben werden. Nach einer kurzen Bewerbungsphase stellte sich im März heraus, dass der Landesfeuerwehrverband sich erfreulicherweise für meine Person entschieden hatte. So begann ich Anfang April meine Arbeit in Kiel und sortierte zunächst die Gedanken, die innerhalb des Verbandes bereits gesammelt wurden, wie man die Stelle ausfüllen könnte. Auf der anderen Seite betrachtete ich die Anforderungen, die von Seiten der Regiestelle des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ an das Projekt gestellt wurden.

Ein großer Baustein innerhalb des Bundesprogramms ist die sogenannte Extremismusprävention. Extremistische Tendenzen können unter anderem von rechter Seite und linker Seite kommen oder aber religiös begründet sein. Nach einigem Recherchieren und ein wenig auch aufgrund der eigenen Erfahrung mit dem Bereich „Feuerwehr“ in Schleswig-Holstein kam ich zu der Überzeugung, dass das Vorbeugen gegen extremistische Tendenzen in den Feuerwehren weniger irgendwelchen Schulungsprogrammen zum Thema Rechts- oder Linksextremismus bedarf. Genauso wenig brauchen Feuerwehren in Schleswig-Holstein eine Art „Ausstiegsberatung“ aus der Szene. In Absprache mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle entschieden wir uns, das „Vorbeugen“ gegen extremistische Tendenzen mehr auf unsere Bedürfnisse zuzuschneiden, die ich im Einzelnen im Folgenden erläutern möchte. Dabei sei mir noch der wichtige Hinweis gestattet, dass wenn eine Feuerwehr im Land eben doch mal einen Fall bei sich hat, in dem extremistisches und menschenverachtendes Gedankengut zu Tage tritt, ich für den Landesfeuerwehrverband selbstverständlich Ansprechpartner bin. In einem persönlichen Gespräch mit der Feuerwehr oder den Kameraden, die es betrifft, können dann Gespräche geführt und Lösungen erarbeitet werden. Denn allen sollte klar sein, dass Feuerwehr zum Helfen da ist und wir die letzten sind, die in einem Einsatz vor oder während des Helfens nach der Hautfarbe, der Religion oder Ethnie unterscheiden. Für uns zählt

lediglich der Mensch und da fragt niemand, woher diese Person nun gerade kommt.

Nun aber zurück zu der Ausgestaltung, die wir für uns in Schleswig-Holstein gewählt haben. Zunächst sei dort die Kooperation mit der Türkischen Gemeinde zu nennen, durch die wir uns erhoffen, mehr Menschen mit Migrationshintergrund für das Ehrenamt „Feuerwehr“ zu begeistern. Haben doch inzwischen etwa 20% der Menschen, die in unserem Land leben, einen Migrationshintergrund, während sich dieses Bild in unserer Mitgliederstruktur nicht im Ansatz widerspiegelt. Dabei ist in unseren Augen der Ansatz, die Mitgliederstruktur etwas „bunter“ zu machen, ein erstrebenswertes Ziel, denn was beugt Vorurteilen und Ressentiments besser vor, als das Kennenlernen anderer Menschen und anderer Kulturen?

Damit wäre auch sogleich die Überleitung geschaffen zum nächsten Punkt: Dem Abbau und Entgegenreten von Vorurteilen. Dafür wurde ein Workshopangebot geschaffen, das unter dem Titel „Stamm-tischparolen begegnen, widerlegen und richtigstellen“ als etwa 90-minütige Einheit beim Übungsdienst oder auch als Modul in einem bestehenden Lehrgangsangebot integriert werden kann. Ebenso besteht die Möglichkeit, in einem ähnlichen Workshop das Thema „Flucht und Asyl“ aufzugreifen, um einmal die Hintergründe aufzuzeigen, weshalb Menschen ihre Heimat verlassen und bei uns Schutz suchen. Gut im Gedächtnis ist dabei sicher noch die hohe Zahl der Geflüchteten, die im Jahr 2015 zu uns nach Deutschland kam und wie auch die Feuer-

wehr auf verschiedenste Weise damit befasst war, die Herausforderungen anzugehen. Sofern Interesse an einem solchen Workshopangebot besteht, sprechen Sie mich gerne an!

Neu geschaffen wurde in diesem Jahr die Ausbildung zum Konfliktberater, bzw. zur Konfliktberaterin. Konkret wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass Mitglieder aus der Feuerwehr bei Problemen in der Gruppe frühzeitig selbst Hilfe anbieten können. Handeln, bevor ein Konflikt eskaliert, ist dabei die Devise! An insgesamt neun Tagen wird das dafür notwendige Wissen vermittelt, um einen Ausweg aus eventuell verfahrenen Situationen anbieten zu können. Dabei ist dieses Wissen nicht nur für die Feuerwehr von Vorteil, sondern bietet auch eine Erweiterung der Fähigkeiten sowohl im privaten wie auch im beruflichen Bereich.

Weitere Fortbildungen, bei denen Themen wie interkulturelle Kompetenz, Beteiligungsmöglichkeiten für ein gutes Arbeitsklima in der Gruppe und Möglichkeiten zum Umgang mit Herausforderungen bei der Personalentwicklung runden das Angebot ab. Wir hoffen, dass die Angebote thematisch Anklang finden und freuen uns über zahlreiche Anmeldungen.

Darüber hinaus untersuchen wir aktuell mit Unterstützung von Frau Dr. Groß (Professorin der Fachhochschule Kiel), welche Bindekräfte für die Mitglieder der Feuerwehr bestehen, welche Faktoren zum Eintritt in die Feuerwehr bewegen und welche zum Verbleib eine Rolle spielen. Diese wissenschaftliche Untersuchung ermöglicht uns einen externen und unvoreingenommenen Blick auf das



Neben vielen anderen Feuerwehren im Land beteiligt sich auch die Feuerwehr Glinde mit einer aktiven Integrationsarbeit und ist offen für Menschen aller Kulturen und Hautfarben. Foto: Feuerwehr Glinde

Feuerwehrwesen im Land und mit den hoffentlich ab 2019 zur Verfügung stehenden Handlungsempfehlungen aus

dieser Untersuchung wollen wir unsere Arbeit zukunftsgerecht fortsetzen. Bei Fragen stehe ich Ihnen per E-Mail an

behrens@lfv-sh.de oder telefonisch unter der Nummer 0431 – 603 2111 gerne zur Verfügung.

Übersicht Fortbildungsveranstaltungen 2017

Interkulturelle Kommunikation (5. September 2017 18:00–21:30 Uhr)

Wie prägt Kultur unsere Kommunikation und wie spreche ich Menschen mit Migrationshintergrund für die Mitgliederwerbung gut an?

Parolen und populistischen Aussagen widersprechen (21. September 2017 18:00–21:30 Uhr)

Ein Argumentationstraining gegen Vorurteile und Stammtischparolen

Feuerwehr ein Abbild der Gesellschaft? (20.–22. Oktober 2017)

Menschen mit Migrationshintergrund passen in die Feuerwehr!

Wer ist dafür, das Feuer zu löschen? (20.–22. Oktober 2017)

Möglichkeiten und Grenzen der Selbst- und Mitbestimmung in (Jugend-) Feuerwehren

Herausforderungen bei der Personalentwicklung und Personalbindung (17.–19. November 2017)

Vermittlung von Kompetenzen zur Leitung einer altersmäßig sehr gemischten Gruppe

Beteiligung – nette Idee, aber wie? (8.–9. Dezember 2017)

Aufbaukurs zur Fortbildung „Wer ist dafür das Feuer zu löschen?“

Konfliktberaterausbildung

Modul I: „Grundlagen und Grundhaltungen“

3 Tage Einführung: Grundlagen des konstruktiven Umgangs mit Konflikten und erstes Kennenlernen von mediativer Konfliktmoderation.

18.–20. September 2017; Beginn: 9:30 Uhr, Ende ca. 16:00 Uhr am letzten Tag

Modul II: „Eskalation und Deeskalation“

3 Tage Vertiefung: Eskalationsdynamiken und Logik des Mediationsverfahrens / der Konfliktmoderation im Sinne der Deeskalation.

05.–07. Dezember 2017; Beginn: 9:30 Uhr, Ende ca. 16:00 Uhr am letzten Tag

Modul III: „Verstetigung und Implementierung“

3 Tage Verstetigung: Mediation bzw. Konfliktmoderation von A-V (Anfang bis Vereinbarung) und Klärung von Fragen der Verankerung im System des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein.

02.–04. Februar 2018; Beginn: 9:30 Uhr, Ende ca. 16:00 Uhr am letzten Tag

Die Veranstaltungen finden jeweils im Jugendfeuerwehr-Zentrum in Rendsburg statt.

Jugendarbeit in der Feuerwehr: Leiten muss gelernt sein!

Torben Benthien, Bildungsreferent beim LFV SH

Wie läuft die Ausbildung der Leitungsfunktionen in den Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen?

Grundsätzlich gliedert sich die Ausbildung der Jugendfeuerwehrtinnen und Jugendfeuerwehrwarte, aber auch aller anderen Funktionsträgern in den Jugendfeuerwehren in zwei Bereiche.

Zum einen in die Technische und Taktische Ausbildung der Feuerwehr, hier wird die Jugendfeuerwehrwartung bis zum Gruppenführer qualifiziert, zum anderen in eine pädagogische Grundqualifikation.

Dieser Artikel stellt die pädagogische Grundqualifikation, die durch die Landesjugendfeuerwehr und die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren angeboten wird, in den Mittelpunkt.

Es gibt drei Lehrgänge, die ein Jugendfeuerwehrwart besuchen muss.

- den „Lehrgang für Betreuer in der Jugendfeuerwehr“
- einen JuleiCa Lehrgang (Jugendleiter/in Card)
- den „Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte“

Diese bauen aufeinander auf und sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Der Lehrgang für Betreuer in den Jugendfeuerwehren richtet sich explizit nicht nur an Jugendfeuerwehrwarte, sondern insbesondere auch an die Betreuer und Ausbilder in den Jugendfeuerwehren.

Der Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte bleibt den Jugendfeuerwehrwarten und ihren Stellvertretern vorbehalten. Um an diesem Lehrgang teilnehmen zu können, muss eine gültige JuleiCa nachgewiesen werden.

Die JuleiCa Ausbildung folgt dem bundesweit einheitlichen Standard der Ausbildung aller Jugendverbände und kann, wie auch die Lehrgänge für Betreuer und für Jugendfeuerwehrwarte bei der Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein absolviert werden. Es werden aber auch die Ausbildungen anderer Träger berücksich-

tigt. In welcher Reihenfolge der Betreuer-Lehrgang und der JuleiCa Lehrgang besucht werden, ist unwichtig. Mit Beginn des Lehrganges für Jugendfeuerwehrwarte müssen die Lehrgänge aber besucht worden sein.

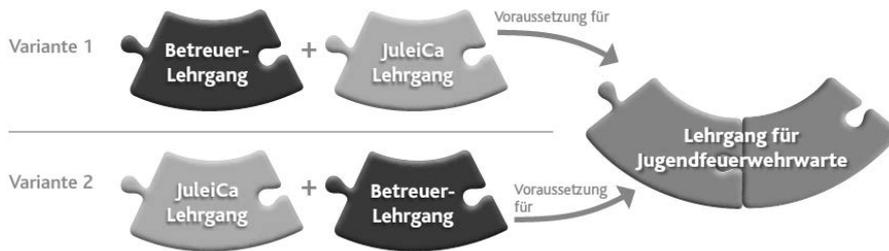
- Übertritt in die Einsatzabteilung
- Dienstplangestaltung
- Zeitmanagement

Die jeweils 1,5 tägigen Lehrgänge für Betreuer und Jugendfeuerwehrwarte werden durch ein ehrenamtliches Team um die

Fachbereichsleiterin Bildung der SHJF Imke Klotzbücher durchgeführt. Der fünf-tägige JuleiCa Lehrgang wird vom Bildungsreferenten Torben Benthien und externen Referentinnen und Referenten durchgeführt.

Nach dieser umfassenden Grundqualifikation haben die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Jugendfeuerwehren die Möglichkeit, sich auf vielfältige Weise fortzubilden. Hierfür bieten neben der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr auch die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren Seminare und Schulungen an, die auf aktuelle Interessen und Themen abgestimmt werden.

Diese Seminare stehen teilweise auch schon Mitgliedern der Jugendfeuerwehr-



Die unterschiedlichen Laufbahnwege der Jugendfeuerwehr

Nachdem alle Lehrgänge besucht worden sind, bieten sowohl die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren als auch die Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehr diverse Fortbildungen an. Die Bandbreite reicht hierbei von erlebnispädagogischen Seminaren über Fortbildungen zu den Wettbewerben in der Jugendfeuerwehr bis hin zu Spieleseminaren sowie zu Ausbildungen zur Thematik Kindeswohlgefährdung.

Der Besuch dieser Fortbildungen ist zur Verlängerung der JuleiCa erforderlich. Inhaltlich setzen sich die Lehrgänge mit folgenden Themen auseinander:

Lehrgang für Betreuer in der Jugendfeuerwehr

- Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes/Betreuers in der Jugendfeuerwehr
- Rechtsgrundlagen (Aufsichtspflicht, Jugendschutz, etc.)
- Prävention und Unfallverhütung
- Bildungsprogramm der DJF
- Ausbildungslehre
- Auftreten vor Gruppen

JuleiCa Lehrgang

- Rollen und Funktionen ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- Unfallverhütung und Unfallversicherungsschutz in der Jugendfeuerwehr
- Geschlechtsspezifische Sozialisation & Sexualpädagogik
- Rechtliche Fragen der Jugendarbeit (Aufsichtspflicht, Jugendschutz, etc.)
- Öffentliche Förderung
- Verhalten bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung
- Suchtprävention und Umgang mit Drogen und Alkohol
- Gewaltprävention
- Partizipation
- Umgang mit Medien

Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte

- Öffentliche Förderung und Statistik
- Wettbewerbe in der Jugendfeuerwehr
- Bestimmungen über die Jugendabteilung
- Öffentlichkeitsarbeit



Lernen in Theorie...



und Praxis

ren offen. Für diese gibt es zudem vielerorts gesonderte Lehrgangsangebote. Auch die Leitungsfunktionen der Kinderabteilungen gilt es zu qualifizieren. Seit der Änderung des Brandschutzgesetzes im Jahr 2016 (vgl. Infobox) sind bereits einige Kinderabteilungen gegründet worden. Auch für diesen Bereich werden Lehrgänge für die Betreuerinnen und Betreuer und die Leitung angeboten. Für die Leitung der Kinderabteilung ist zudem der JuleiCa-Lehrgang notwendig. Natürlich entstehen für die Lehrgänge und Seminare Kosten. Diese werden zum Teil durch Förderung aus Landes- und Kreismitteln getragen. Hinzu kommen Fördermittel von Privaten Geldgebern (z.B. EDEKA Nord und Hansa-Park). Dennoch sind für fast alle Seminare und Lehrgänge Teilnahmebeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu tragen. Diese werden vielerorts durch die Gemeinden finanziert, wofür wir herzlich danken.

Für Fragen zu Kinderabteilungen oder zum Thema Jugendfeuerwehr, auch über das Lehrgangsangebot hinaus, steht

Kinderabteilungen in der Feuerwehr

- ✓ Die Mitglieder der Kinderabteilungen sind zwischen 6 und 10 Jahre alt.
- ✓ Die Gründung einer Kinderabteilung kann seit 2016 erfolgen (§ 8a BrSchG).
- ✓ Die Inhalte der Gruppenstunden sind spielerisch und sollen für die Feuerwehr begeistern. Eine feuerwehrtchnische Ausbildung findet nicht statt. Inhalte sind zum Beispiel:
 - Spiel & Sport
 - Verkehrserziehung
 - BE/BA
 - Knoten
 - Umgang miteinander
- ✓ Die Gründung erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindevertretung und der Mitgliederversammlung der Feuerwehr.
- ✓ Die Mitglieder der Kinderabteilung sind bei der HFUK Nord versichert.
- ✓ Gegründete Kinderabteilungen sind beim LFV SH anzumelden, das Formblatt hierzu kann beim LFV SH und bei den Kreis und Stadtfeuerwehrverbänden angefordert werden.

Ihnen in der Geschäftsstelle des LFV SH Torben Benthien (0431-6032109 oder

benthien@lfv-sh.de) gerne zur Verfügung.

Kurzbericht zum Sachstand der Einführung des Digitalfunks im Bereich der nichtpolizeilichen BOS in Schleswig-Holstein

Dirk Oesau, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein - Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz

Auslieferung von Digitalfunkgeräten und Zubehör

Nachdem die Auslieferung der ersten Digitalfunkgeräte an die Kommunen in Schleswig-Holstein im September 2015 begonnen hat, wurden bis zum heutigen Tage bereits 20.800 dieser Funkgeräte in Betrieb genommen. Bis zum Ende der Auslieferungsphase im Jahr 2018 wird diese Zahl voraussichtlich noch auf ca. 27.000 ansteigen. Es lässt sich also feststellen, dass die Auslieferung bisher planmäßig verläuft und darüber hinaus bereits viele Kommunen die Möglichkeit einer Nachbestellung genutzt haben, die über den Onlineshop der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) möglich ist. Dabei liegen die Preise der Funkgeräte, die im Rahmen der Ausschreibung der GMSH für die Kommunen in Schleswig-Holstein erzielt wurden, weit unter den üblichen Händlereinkaufspreisen und sind bisher bundesweit die niedrigsten.

Die Abwicklung der gesamten Auslieferung erfolgt durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, die dazu in engem Kontakt mit den Digitalfunk-Servicestellen der Kreise und kreisfreien Städte steht. In den Servicestellen werden die Funkgeräte und das Zubehör registriert und dann entsprechend des jeweiligen kreisweiten Migrationsplanes an die Nutzerinnen und Nutzer ausgegeben.

Erfahrungen in der Praxis

Beim überwiegenden Teil der Nutzerinnen und Nutzer verlief der Wechsel vom Analogfunk zum Digitalfunk unproblematisch. Dies ist unter anderem ein großer Verdienst der unzähligen Sprechfunkausbilderinnen und -ausbilder sowie der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf Standortebene, die den Einstieg in die neue Technik deutlich erleichterten. Selbstverständlich ist es mit einer einmaligen Schulung nicht getan, sondern das

Erlern muss nun in wiederkehrenden Übungen vertieft werden.

Im Einsatzstellenfunk gibt es vereinzelt Probleme im Umgang mit den Handmikrofonen der Handsprechfunkgeräte, die teilweise als zu kompliziert bedienbar und zu leise empfunden werden. Während auf Landesebene durch eine Arbeitsgruppe bereits an einer Verbesserung der Lautstärke gearbeitet wird, sind Änderungen bezüglich des Bedienkomforts kaum möglich. Generell lassen sich Verbesserungen durch den Einsatz von Helmsprechgarnituren erzielen, die bereits Bestandteil der landesweiten kommunalen Sammelbeschaffung waren und ebenfalls über den Onlineshop der GMSH bezogen werden können. Die Digitalfunk-Servicestellen stehen den Feuerwehren bei der Auswahl geeigneter Sprechgarnituren beratend zur Seite.

Die Digitalfunk-Servicestellen sind es auch, die sich um Lösungen zu aufgetretenen Problemen und Störungen bei der Nutzung des Digitalfunks kümmern. Je detaillierter die Beschreibung des Fehlers, desto präziser und zielorientierter kann die Lösungssuche erfolgen. Kann das Problem nicht bei der Servicestelle selbst behoben werden, wird eine Störungsmeldung an die Autorisierte Stelle im Landespolizeiamt oder an den Koordinator der Interessen der nichtpolizeilichen BOS beim Land geschickt. Für die Weiterentwicklung des Digitalfunks sind die Rückmeldungen der Nutzer besonders wichtig. Nur wenn Störungen und Probleme

me bekannt werden, kann an der Verbesserung gearbeitet werden. Zur Optimierung des Digitalfunks und der Anwendbarkeit wird ein Großteil der Rückmeldungen von Nutzern in Updates eingearbeitet und diese anschließend den Anwendern zur Verfügung gestellt. Der Start des ersten landesweiten Updates ist im Herbst 2017 geplant.

Entwicklungen im Bereich des Digitalfunknetzes

Obwohl der Aufbau des Digitalfunknetzes seit langem abgeschlossen ist, bleibt dieses Thema die nächsten Jahre in Bewegung. Im Rahmen der sogenannten Feinjustierung des Netzes wurde die gesamte Funkversorgung in Schleswig-Holstein messtechnisch überprüft, um

unterversorgte Bereiche zu lokalisieren. Aufgrund der Bewertung dieser Messergebnisse erfolgt anschließend eine Verbesserung des Netzes – teilweise sogar durch den Bau neuer Basisstationen. Darüber hinaus wird das gesamte Digitalfunknetz für einen mindestens 72-stündigen Betrieb bei Stromausfall gehärtet.

200 Gäste beim 5. Kommunalforum der HFUK Nord: Themenvielfalt und Netzwerkarbeit kamen gut an

Christian Heinz, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Rund 200 Teilnehmende konnte Gabriela Kirstein, Geschäftsführerin der HFUK Nord, am 7. November 2016 in Lübeck zum Kommunalforum der HFUK Nord begrüßen. Bereits zum fünften Mal wurde Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden sowie Führungskräften der Feuerwehren aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg ein vielfältiger und interessanter Themenmix mit praxisnahen und kurzweiligen Referaten zu den Themen Feuerwehr, Prävention und Unfallversicherungsschutz geboten. Das zentrale Motto „SCHUTZ für die, die andere SCHÜTZEN.“ lud dabei zum Dialog, fachlichen Austausch und spannenden Diskussionen ein.

Für den Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Unfällen im Dienst und deren Folgen ist die HFUK Nord seit vielen Jahren ein verlässlicher Partner an der Seite der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg. Mit vielfältigen Maßnahmen und Aktionen zur Prävention steht die Feuerwehr-Unfallkasse den Feuerwehren sowie den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes als fachlicher und kollegialer Berater gerne zur Verfügung.

Die Fachbeiträge des 5. HFUK-Kommunalforums behandelten die Maßnahmen der Feuerwehr-Unfallkasse in den Bereichen Prävention und Unfallverhütung sowie die Leistungen der Entschädigung und Rehabilitation aus verschiedenen Blickwinkeln. Das umfassende Programm bestand aber nicht nur aus den spezifischen Themen der HFUK Nord, auch die Landesfeuerwehrverbände Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein waren mit eigenen Fachbeiträgen vertreten. Neben einer Darstellung der strukturellen

Präventionsarbeit, einer Einführung in die neue Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ und Erläuterungen zum Wegeunfall und zur Entschädigung von nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden wurde auch die Einrichtung und der Aufbau von Kinderfeuerwehren in Schleswig-Holstein näher erläutert. Zudem wurde über das Thema „Teilhabe in Feuerwehren“ sowie die Strukturanalyse „Feuerwehr M-V & ländlicher Raum“ referiert. Aber auch Themen wie „Unfall oder nicht? - Fallbeispiele aus der gutachterlichen Praxis“ und ein „Blick über den Tellerrand“ in die Abrechnungspraxis des Technischen Hilfswerks sowie die Vorstellung von Aufgaben und Arbeitsschwerpunkten von Frau Dr. med. Patricia Bunke, Landes-

feuerwehrärztin in Mecklenburg-Vorpommern, weckten das besondere Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer.

Für die Anwesenden ergab sich neben den Vorträgen erneut auch die Gelegenheit der Netzwerkarbeit am Rande der Veranstaltung, die dem fachlichen Austausch nicht nur in den Bereichen der Unfallverhütung und des Versicherungsschutzes diene.

HFUK Nord-Geschäftsführerin Gabriela Kirstein war sichtlich zufrieden mit dem Ergebnis des 5. HFUK-Kommunalforums und schaute bei ihrem Schlusswort schon einmal auf das 6. Kommunalforum im Jahr 2018. In diesem Jahr wird dann wieder turnusgemäß das FUK-Forum „Sicherheit“ vom 4.-5.12.2017 in Hamburg von der HFUK Nord ausgerichtet.

Die Vorträge des 5. HFUK-Kommunalforums stehen für die Teilnehmenden der Tagung auf der Homepage der HFUK Nord unter www.hfuk-nord.de in einem geschützten Bereich zum Herunterladen zur Verfügung. Falls Sie die Vorträge einsehen möchten, kontaktieren Sie bitte die zuständige Mitarbeiterin der HFUK Nord Frau Sonja Ruge: ruge@hfuk-nord.de; Tel.: 0431-99074813.



Rund 200 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie Führungskräfte der Feuerwehren konnte die HFUK Nord in Lübeck zu ihrem 5. Kommunalforum begrüßen.
Foto: HFUK Nord / Lars Frank

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für Kunden

Sven Krassow¹, Beate Kramer und Sascha Köhler²

Im Bereich der Löschwasserversorgung treten regelmäßig eine Vielzahl von Problemen und Fallgestaltungen auf, welche es zu lösen gilt. Themen wie die Pflicht der Gemeinden zur Löschwasservorhaltung oder die Entgeltlichkeit der Löschwasserversorgung wurden bereits im Aufsatz Kramer/Krassow, „Rechtliche Aspekte der Löschwasserversorgung in Schleswig-Holstein“³ dargestellt.

Im nachfolgenden Beitrag soll nunmehr auf die Löschwasservorhaltung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung⁴ für Kunden, auch als sog. Objektschutz bezeichnet, eingegangen werden.

I. Einleitung

Zum Verständnis der Thematik des Objektschutzes ist es zunächst notwendig, die gängigen Begrifflichkeiten der „Löschwasserversorgung“ zu erläutern. Der Oberbegriff der „Löschwasserversorgung“ umfasst einerseits die Lieferung von Wasser zu Löschzwecken und andererseits die Vorhaltung von Löschwasser.

Unter der Lieferung von Wasser zu Löschzwecken ist die tatsächliche Zurverfügungstellung von Wasser zu Löschzwecken zu verstehen. Die Vorhaltung von Löschwasser ist die Schaffung von Wasserreserven, welche im Brandfall zu Löschzwecken entnommen werden können.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird zudem zwischen der leitungsgebundenen und der nicht leitungsgebundenen Löschwasserversorgung unterschieden. Im Falle der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung wird für den Brandfall das erforderliche Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels anderer Netze (beispielsweise: Löschwasser-, Rohwasser- oder Brauchwassernetz) vorgehalten. Bei der nicht leitungsgebundenen Löschwasserversorgung hingegen sind sämtliche Wasservorräte, welche nicht mit einem Rohrleitungssystem verbunden sind, umfasst (z. B. Löschwasserspeicher).

In diesem Zusammenhang ist das DVGW Arbeitsblatt W 405⁵ zu erwähnen. Darin wird ausdrücklich zwischen Objektschutz und Grundschutz unterschieden. Grundschutz umfasst hiernach den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personen-

risiko.⁶ Objektschutz hingegen ist der über den Grundschutz hinausgehende objektbezogene Brandschutz, beispielsweise

- für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, z.B. zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe,
- für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z.B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser und
- für Einzelobjekte in Außenbereichen, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser.⁷

Während im Rahmen der Erschließung nach § 123 Abs. 1 BauGB das DVGW Arbeitsblatt W 405 nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums zur Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung prinzipiell heranzuziehen ist⁸, vermag dieses Arbeitsblatt im Übrigen keine rechtliche Bindungswirkung zu entfalten.⁹ Vielmehr hat das DVGW Arbeitsblatt W 405 vor allem den Zweck, Hilfen zu bieten für die Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Projektierung neuer Rohrnetzteile und für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung vorhandener Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag.¹⁰

II. Die Löschwasservorhaltung durch das Wasserversorgungsunternehmen für den Kunden

Speziell im Fall der Vorhaltung von Löschwasser durch das Wasserversorgungsunternehmen, z. B. über die Hausanschlussleitung, stellt sich die Frage, ob es sich um eine Maßnahme im Rahmen der den Gemeinden obliegenden Löschwasservorhaltung für den sog. Grundschutz handelt oder ob diese Maßnahme vielmehr als eine besondere Vorhalteleistung für den sog. Objektschutz anzusehen ist, die das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen gegenüber dem betreffenden Kunden erbringt.

Diese Problematik lässt sich am besten anhand eines Fallbeispiels erklären:

Ein Grundstückseigentümer wurde im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes auf seinem Grundstück durch Nebenbestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung ver-

pflichtet, Wandhydranten zum Brandschutz vorzusehen. Die Wassermengen, welche diese Wandhydranten im Brandfall benötigen, will der Grundstückseigentümer aus Platz- und Kostengründen nicht selbst bevorraten. Aus diesem Grund hat er bei Errichtung des betreffenden Gebäudes im Anschlussantrag gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen auch eine Löschwasservorhaltung angefordert. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Wasserhausanschluss wunschgemäß für den Löschwasserbedarf des Grundstückseigentümers dimensioniert.

1. Unterscheidung nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein

Eine Differenzierung wie sie das DVGW Arbeitsblatt W 405 durch die Unterscheidung in Grundschutz und Objektschutz vorsieht, ist gesetzlich nicht geregelt.

Auf bundesrechtlicher Ebene existieren dazu keine Vorschriften, welche die dargestellte Unterscheidung treffen.

Im Landesrecht Schleswig-Holstein sind in § 2 BrSchG-SH¹¹ Regelungen zur Aufgabe der Löschwasserversorgung als Gefahrenabwehr getroffen. Hierbei bestimmt § 2 BrSchG-SH, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung Aufgabe der Gemeinden ist. Allerdings kann nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BrSchG-SH das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen und Landräte Verfügungsberechtigte von

¹ Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Sven Krassow, LL.M., Zweckverband Ostholstein (Sierksdorf)

² Rechtsanwältinnen Beate Kramer und Sascha Köhler, BBH (Berlin)

³ Kramer/Krassow, Rechtliche Aspekte der Löschwasserversorgung in Schleswig-Holstein, Die Gemeinde SH 2015, S. 219 ff.

⁴ Diese betrifft sämtliche mit der Wasserversorgung befasste Unternehmen unabhängig von ihrer Organisationsform (z.B. Eigenbetrieb, GmbH, Zweckverband).

⁵ DVGW, Techn. Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 (Febr. 2008) „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“.

⁶ DVGW Arbeitsblatt W 405, Ziff. 3. 1.

⁷ DVGW Arbeitsblatt W 405, Ziff. 3. 2.

⁸ So jedenfalls der bis 30.09.2015 geltende Erlass des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums vom 30.08.2010, Az. IV 334-166.701.400 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010, S. 648).

⁹ DVGW Arbeitsblatt W 405, S. 4, BGH, Urt. v. 05.04.1984, Az. III ZR 12/83, NJW 1985, 197 (198); Kramer/Krassow, Rechtliche Aspekte der Löschwasserversorgung in Schleswig-Holstein, Die Gemeinde SH 2015, S. 219 ff.; Mücke/Schütt, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum BrSchG, Mai 2015, § 2 Ziff. 8. 2.

¹⁰ DVGW Arbeitsblatt W 405, Vorwort, S. 4.

¹¹ Gesetz über den Brandschutz- und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) Schleswig-Holstein v. 10.02.1996.

Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Darüber hinaus kann auch eine Verpflichtung dieser Verfügungsberechtigten erlassen werden, ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, welche im Zusammenhang mit den betreffenden Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können die Verfügungsberechtigten von abgelegenen baulichen Anlagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BrSchG-SH verpflichtet werden, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Allerdings enthalten weder der Wortlaut des § 2 BrSchG-SH noch der des § 27 BrSchG-SH eine Unterscheidung der Löschwasserversorgung, wie sie das DVGW Arbeitsblatt W 405 durch die Unterteilung in Grund- und Objektschutz trifft. Im Hinblick auf den konkreten Wortlaut des § 2 BrSchG-SH, welcher auf eine ausreichende Löschwasserversorgung abstellt, differenziert auch die Rechtsprechung in Schleswig-Holstein, insbesondere in Form des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts, nicht zwischen Grundschutz und Objektschutz¹².

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung der Frage, was unter einer „ausreichenden“ Löschwasserversorgung zu verstehen ist, nicht auf eine Unterscheidung zwischen Grundschutz und Objektschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 an.¹³ Nach der Entscheidung des BGH, welche sich auf das Landesrecht Nordrhein-Westfalen bezog, habe sich eine ausreichende Löschwasserversorgung an der vorhandenen und konkret erkennbaren Brandgefährdung auszurichten und müsse hierbei auch die Gebäude der Kunden mit berücksichtigen. Dementsprechend sei die objektive Gefahrensituation relevant und Löschwasser in einem Umfang vorzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete Situation verlange, wobei allerdings keine übertriebenen Anforderungen zu stellen seien. Der BGH begründete diese Rechtsauffassung und Auslegung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen mit der besonderen Entstehungsgeschichte und den vorhandenen Gesetzesmaterialien zu den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Literatur zum Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetz übernimmt die eben dargestellte Auffassung des

BGH zum Landesrecht in Nordrhein-Westfalen. Hierbei wird die (zutreffende) Auffassung vertreten, dass eine Differenzierung zwischen Grundschutz und Objektschutz auch nicht vom Schleswig-Holsteinischen Landesrecht dem Wortlaut nach vorgesehen sei.¹⁴ Gleichwohl hätten die Gemeinden gemäß § 2 BrSchG-SH im Rahmen der Löschwasserversorgung aber im Ergebnis sowohl den Bereich des Grundschutzes als auch des Objektschutzes abzudecken.¹⁵ Die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden würde keine Differenzierung zwischen Grundschutz und Objektschutz im Sinne des DVGW Arbeitsblattes W 405 enthalten. Einschränkend wird jedoch auch festgehalten, dass keine Verpflichtung der Kommunen besteht, für jede nur denkbare Brandgefahr – z.B. sehr unwahrscheinliche Brandrisiken oder nur gedachte Gefahren – Vorkehrungen zu treffen.¹⁶ Da aber keine Gemeinde für alle denkbaren (Brand-) Gefahren in ihrem Gebiet ausgerüstet sein kann¹⁷, verbleiben bei dieser Auslegungsweise Lücken, welche mittels Maßnahmen nach anderen Regelungen, insbesondere § 27 Abs. 1 BrSchG-SH, abgedeckt werden können und müssen. So kann beispielsweise die Löschwasserversorgung abgelegener baulicher Anlagen i. S. v. § 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BrSchG-SH der Gemeinde nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen OVG dann zumutbar sein, wenn die abgelegene bauliche Anlage an die (kommunale) leitungsgebundene Wasserversorgung angeschlossen ist.

2. Rechtliche Bewertung der Verfasser

Nach Auffassung der Verfasser ist unter der „ausreichenden Löschwasserversorgung“ nach § 2 BrSchG-SH nur die Löschwasserversorgung im Rahmen des Grundschutzes nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zu verstehen. Der Objektschutz i. S. d. DVGW Arbeitsblattes W 405 hingegen wird in rechtlicher Hinsicht durch den baurechtlichen oder sonst „sonderrechtlichen“ Brandschutz abgebildet, welcher über den Verantwortungsbereich der Kommune hinausgeht und vom objektbezogenen Einzelfall abhängt. Die Sicherstellung des Objektschutzes liegt vielmehr im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers, Grundstücksbesitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Jede andere Auslegung würde den bauordnungsrechtlichen Brandschutz, welcher den Bauherren zugeordnet wird, gegenstandslos werden lassen.

Zudem ist die Rechtsprechung des BGH zum Landesrecht in Nordrhein-Westfalen nach Ansicht der Verfasser nicht auf die rechtliche Situation in Schleswig-Holstein übertragbar. Der BGH bezieht sich in seinem Urteil vom 05.04.1984 ausdrücklich auf die Gesetzeshistorie des Feuer-

schutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen¹⁹, welche mit der Gesetzeshistorie in Schleswig-Holstein nicht vergleichbar ist.²⁰

Dementsprechend lässt sich festhalten, dass die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG-SH dem Grundschutz im Sinne des DVGW Arbeitsblattes W 405 entspricht und in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Abzugrenzen hiervon ist der darüber hinausgehende Brandschutz, beispielsweise nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts, der dem Grundstückseigentümer, Grundstücksbesitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zuzuordnen und mit dem Objektschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 vergleichbar ist. Darüber hinaus unterfallen auch die in § 27 BrSchG-SH vorgesehenen Ausnahmen vom Grundschutz ebenfalls dem Bereich des Objektschutzes.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass die Gemeinden im Rahmen der ausreichenden Löschwasserversorgung auch für die vom Kunden für den sog. Objektschutz benötigten Löschwassermengen verantwortlich sind, würde die Zuordnung zur kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe des abwehrenden Brandschutzes regelmäßig nicht dazu führen, dass automatisch die jeweiligen örtlichen Wasserversorgungsunternehmen für den Objektschutz zuständig wären. Der Aufgabenumfang eines Wasserversorgungsunternehmens bestimmt sich nämlich danach, was im Wasserkonzessionsvertrag vereinbart bzw. in der Verbandssatzung geregelt ist. Dort ist im Regelfall – wenn überhaupt – die Bereitstellung von Trinkwasser für den Löschbedarf der Feuerwehr geregelt und keine Vorhaltung gegenüber Kunden.

3. Ergebnis

Bezogen auf den eingangs dargestellten Beispielsfall lässt sich nach der Überzeugung der Verfasser – und wohl in Abgrenzung zur Rechtsprechung und Literatur in Schleswig-Holstein – sagen, dass die Löschwasservorhaltung durch das Wasserversorgungsunternehmen für den

¹² OVG Schleswig-Holstein, Ur. v. 10.08.2012, Az. 4 LB 10/12.

¹³ BGH, Ur. v. 05.04.1984, Az. III ZR 12/83.

¹⁴ So Mücke/Schütt, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum BrSchG, Mai 2015, § 2 Ziff. 8.2.

¹⁵ Mücke/Schütt, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum BrSchG, Mai 2015, § 2 Ziff. 8.2.

¹⁶ Mücke/Schütt, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum BrSchG, Mai 2015, § 2 Ziff. 8.2.

¹⁷ Mücke/Schütt, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum BrSchG, Mai 2015, § 2 Ziff. 8.2.

¹⁸ OVG Schleswig-Holstein, Ur. v. 10.08.2012, Az. 4 LB 10/12.

¹⁹ BGH, Ur. v. 05.04.1984, Az. III ZR 12/83.

²⁰ LT Drs. 13/2928 vom 22.08.1995, S. 35.

Kunden nicht Teil der ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 BrSchG-SH ist. So wie der Bauherr die im Rahmen der Baugenehmigung angeordneten Brandschutzanlagen auf eigene Kosten errichten, betreiben und betriebsbereit halten muss, hat er hierfür auch das notwendige Wasser für den Brandfall zu bevorraten. Greift er hierbei auf das Wasserversorgungsunternehmen – anstelle eines Löschwasserspeichers – als Dienstleister zurück, handelt es sich um eine Leistung des Wasserversorgungsunternehmens, die dieses freiwillig und außerhalb der eigentlichen Trinkwasserversorgung erbringt. Dementsprechend ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, für derartige Leistungen auch ein gesondertes Entgelt vom Kunden zu fordern.

III. Objektschutzverträge

Sollte sich das Wasserversorgungsunternehmen, wie im obigen Beispielfall, zur Löschwasservorhaltung für einen Kunden bereit erklären, hat es dies bei der Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen aber auch des Wasserhausanschlusses sowie des Wasserzählers zu berücksichtigen. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob durch das Wasserversorgungsunternehmen weitere Anlagen errichtet werden müssen, um die vereinbarte Vorhaltung mit Löschwasser auch tatsächlich sicherzustellen. Dies wiederum kann sich auf die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen niederschlagen. Die Vorhaltung von Löschwasser für den Kunden beruht im Bereich der privatrechtlich organisierten Wasserversorgung regelmäßig auf sog. Objektschutzverträgen. Diese Verträge können zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kunden schriftlich, mündlich oder konkludent abgeschlossen werden. Der Abschluss schriftlicher Objektschutzverträge kann regelmäßig durch die Vorlage der entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen nachgewiesen werden. Ein konkludentes Zustandekommen von

Objektschutzverträgen ist bereits dann gegeben, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Abschluss eines solchen Vertrages von beiden Parteien gewollt ist. Sowohl die Besonderheit als auch das Risiko bei mündlichen und konkludenten Objektschutzverträgen liegt allerdings darin, dass deren Abschluss und Inhalt zum einen schwer nachweisbar sind. Zum anderen wird zwischen den Vertragsparteien regelmäßig weder eine Absprache zum Entgelt für die Löschwasservorhaltung noch eine Regelung zur Unterbrechung der Wasserversorgung oder zur Haftungsbegrenzung im eventuellen Schadensfall getroffen.

Kommt es dann zu einem Brandfall und kann ein (mündlicher oder konkludenter) Objektschutzvertrag seitens des Kunden nachgewiesen werden, so kann im Falle einer unzureichenden Vorhaltung von Löschwasser das Wasserversorgungsunternehmen für die hieraus entstehenden Schäden haften. Die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die möglicherweise zugunsten des Wasserversorgungsunternehmens dessen Haftung einschränken würden, gelten aufgrund des Ausschlusses in § 1 Abs. 2 AVBWasserV nicht für die Vorhaltung von Löschwasser.

Diesem Haftungsrisiko kann nur dadurch abgeholfen werden, dass das Wasserversorgungsunternehmen die Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz prinzipiell vermeidet. Zudem besteht die Möglichkeit, (nachträglich) schriftliche Vereinbarungen für Objektschutzverträge abzuschließen. Diese könnten dann ausdrückliche Regelungen zur Haftung des Wasserversorgungsunternehmens, zum Entgelt und zur Anpassung desselben, aber auch zu sonstigen Rechten und Pflichten der Vertragspartner wie beispielsweise Betriebsunterbrechungen und Kündigungsrechte beinhalten.

Sollte das Wasserversorgungsunternehmen einen bestehenden Objektschutzvertrag kündigen wollen (z. B. weil eine Fortsetzung der Löschwasservorhaltung

technisch bedenklich ist), ist hierbei stets eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Dabei ist oftmals fraglich, ob und unter welchen Voraussetzungen und insbesondere mit welcher Frist gekündigt werden kann. Wird der Vertrag über die Vorhaltung von Löschwasser vom Wasserversorgungsunternehmen gekündigt, bedeutet dies im Ergebnis für den Bauherren regelmäßig, dass er die Voraussetzungen der Baugenehmigung mit Wirksamwerden der Kündigung nicht (mehr) erfüllt. In diesem Fall wäre die Bauordnungsbehörde – jedenfalls aus rechtlicher Sicht – mangels Brandschutz berechtigt, eine bauordnungsrechtliche Nutzungsunter-sagung zu erlassen. Dementsprechend ist eine (zulässige) Kündigung jedenfalls stets mit ausreichender und großzügig bemessener Vorlaufzeit auszusprechen, um dem Kunden ausreichend Gelegenheit zu geben, die Vorhaltung von Löschwasser auf anderem Wege sicherzustellen.

IV. Fazit

Die Vorhaltung von Löschwasser für den Objektschutz sollte vom Wasserversorgungsunternehmen wohl durchdacht und unternehmerisch auf allen Ebenen abgestimmt werden.

Aufgrund technisch absehbarer Entwicklungen (z.B. Reduzierung des Leitungsquerschnittes) und bestehender rechtlicher Risiken (insbesondere mit Blick auf Haftungsfragen) ist aus Sicht der Verfasser vom Abschluss neuer Objektschutzverträge abzuraten.

Wasserversorgungsunternehmen sollten bestehende Objektschutzkonstellationen prinzipiell überprüfen. Soll dennoch ein Objektschutzvertrag geschlossen oder fortgesetzt werden, ist eine Klärung und schriftliche Dokumentation gegenseitiger Rechte und Pflichten notwendig, um Klarheit, Planungs- wie auch Rechtssicherheit zu schaffen. Denn das Wasserversorgungsunternehmen betätigt sich durch die Vorhaltung von Löschwasser für den Kunden im Bereich des an sich dem Kunden selbst obliegenden Brandschutzes.

Kameradschaftskassen: Arbeitsgruppe begleitete Einführung der neuen Regelungen

Daniel Kiewitz, SHGT

Am 10. Juni 2016 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des Brandschutz-

gesetzes und der Gemeindeordnung (LT-Drs. 18/3850) nach Beschlussempfeh-

lung des Innen- und Rechtsausschusses (LT-Drs. 18/4239) verabschiedet, welcher die Führung der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf (neue) rechtliche Grundlagen stellt (GVOBl. 2016, S. 552). Durch die Einfügung des § 2a BrSchG haben damit erstmals ausdrücklich Regelungen zur Führung der Kameradschaftskassen Eingang im Brandschutzgesetz gefunden, die erstmals im laufenden Haushaltsjahr 2017 (Kalenderjahr) anzuwenden sind. Vorausgegangen war ein intensiver Bera-

tungsprozess innerhalb der Landespolitik, des Landesfeuerwehrverbandes und nicht zuletzt auch innerhalb des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu der Frage, ob und inwieweit Regelungen für die Kameradschaftskassen überhaupt geschaffen werden müssen. Denn vor dem Hintergrund, dass sich die Kameradinnen und Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich engagieren und einen Großteil ihrer Freizeit für den abwehrenden Brandschutz in den Gemeinden aufbringen, gilt es, bürokratische Vorgaben so gering wie möglich zu halten.

Die Fälle, die das Innenministerium vor rund zwei Jahren veranlasst haben, den Bereich der Kameradschaftskassen eindeutig zu regeln, dürften in der Anzahl überschaubar, für sich gesehen aber gewichtig gewesen sein. Neben einigen wenigen bekannt gewordenen Fällen von Unterschlagungen war es vor allem die vollständige Finanzierung eines Feuerwehrautos aus Mitteln der Kameradschaftskasse, die hierfür letztlich den Ausschlag gegeben hatten.

Feuerwehrkameradschaftskassen: Sondervermögen der Gemeinden

Vielfach erörtert wurde insbesondere die Frage, ob die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein überhaupt dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind und insoweit überhaupt durch Vorgaben im Brandschutzgesetz geregelt werden können. Schließlich werden Kameradschaftskassen in einigen Bundesländern ausschließlich im Regime des Privatrechts geführt. Aufgrund einer fehlenden Zuweisung der Aufgabe „Kameradschaftspflege“ zum Pflichtaufgaben-Bereich in den Brandschutzgesetzen der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eröffnet sich dort etwa ein Anwendungsspielraum für privatrechtliche Organisationsformen. Entscheidend beeinflusst wurde die Diskussion durch die Veröffentlichung eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages am 13.02.2015, welches den Rechtscharakter der Kameradschaftskassen zum Untersuchungsgegenstand hatte und Ende 2014 von der FDP-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Auftrag gegeben worden war. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes kam letztlich zu dem Ergebnis, dass die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren - auch bisher schon - als gemeindliches Sondervermögen anzusehen seien. Zur Begründung beruft sich das Gutachten auf Regelungen des Brandschutzgesetzes sowie auf in der Mustersatzung des Innenministeriums für Freiwillige Feuerwehren getroffene Aussagen. Der Wissenschaftliche Dienst lehnte es in seinem Gutachten ausdrücklich ab, die

Kameradschaftskassen als nicht rechtsfähige Vereine einzustufen.

Dieses Ergebnis hätte - bei konsequenter Beachtung - in der Praxis weitreichende Folgen gehabt: Die Kameradschaftskasse hätte gem. § 97 GO zunächst nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts geführt werden müssen. Weiterhin wäre im Rahmen der Haushaltsaufstellung eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorzunehmen bzw. ein mehrjähriger Wirtschaftsplan zu erstellen. Dabei hätten sowohl der Haushalts- als auch der Wirtschaftsplan eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedurft. Am Ende des Haushaltsjahres wäre ein Jahresabschluss zu erstellen, der neben der Bilanz gem. GemHVO-Doppik eine Ergebnis- und Finanzrechnung (sowie Anhang und Lagebericht) und gem. EigVO noch eine Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang und Lagebericht) beinhalten müsste. Im Rahmen der zu erstellenden Eröffnungsbilanz wäre zudem u.a. eine Vermögensbewertung vorzunehmen.

Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes entwickelte Mustersatzung, Muster- Einnahme- und Ausgabeplan sowie Handlungsleitfaden

Um derart weitreichende Konsequenzen für die Praxis abzumildern, wurde beim Landesfeuerwehrverband eine Arbeitsgruppe einberufen mit dem Ziel, mit Begleitung der kommunalen Landesverbände und des Innenministeriums Regelungen zu entwerfen, die einerseits den Anforderungen an ein gemeindliches Sondervermögen Rechnung tragen, andererseits jedoch für die Praxis in den Feuerwehren und in den Verwaltungen einen möglichst geringen Aufwand verursachen. Neben den besagten Akteuren bestand die Arbeitsgruppe aus je einem Mitglied aus den Kreisfeuerwehrverbänden. Denn jeder Kreisverband hatte die Gelegenheit, einen Sachverständigen für die Arbeitsgruppe zu benennen. So bestand die Arbeitsgruppe am Ende aus einer Reihe von Experten, die sowohl durch ihren beruflichen Hintergrund in den Bereichen (Steuer-) Recht, Rechnungswesen und gemeindliches Haushaltsrecht als auch durch ihre Ämter in den Feuerwehren über fundierte Fachkenntnisse verfügten.

Zunächst standen die für das Brandschutzgesetz, die Gemeindeordnung und die Mustersatzung erforderlichen Regelungen im Mittelpunkt der Arbeitsgruppe. So wurden in der Arbeitsgruppe Abweichungen vom gemeindlichen Haushaltsrecht entwickelt, die alle dazu dienen, die Kassenführung zu vereinfachen. Für das Sondervermögen Kameradschaftskasse wurde durch § 2a Brandschutzgesetz (BrSchG) ein einfaches spezielles Haus-

haltsrecht geschaffen, um etwa die Anwendung der GemHVO-Doppik zu umgehen. Hierzu regelt § 97 Abs. 1 GO, dass für das Sondervermögen die Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden sind. Weiterhin wurde auch die Wertgrenze in § 8 Abs. 3 der Mustersatzung für Gegenstände, die im Bestandsverzeichnis geführt werden müssen, bewusst auf 500 Euro festgelegt, damit durch die Feuerwehren deutlich weniger Gegenstände in dem Bestandsverzeichnis erfasst werden müssen. Durch die Einfügung des § 2b BrSchG hat neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch die Wehrführung die Möglichkeit erhalten, Zuwendungen entgegenzunehmen. § 2b Abs. 3 BrSchG sieht zudem vor, dass über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse der Wehrvorstand bis zu einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze entscheidet.

Intensiv diskutiert wurde das Zustimmungserfordernis der Gemeindevertretung für den Einnahme- und Ausgabeplan. Für die Herabstufung dieses Erfordernisses in eine bloße Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung bestand jedoch kein Raum. Die Qualifizierung der Kameradschaftskassen als Sondervermögen der Gemeinde bedingt schließlich eine Zustimmung der Gemeindevertretung. Zumindest konnte in diesem Punkt erreicht werden, dass ein ablehnender Beschluss der Begründung bedarf (s. § 4 Abs. 3 der Mustersatzung). Ein Kernbestandteil der Neuregelungen ist der Einnahme- und Ausgabeplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss und nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft tritt. Zur Erleichterung der Kassenführung, die auch unter Geltung des § 2a BrSchG weiterhin der Feuerwehr obliegt, wurde von der Arbeitsgruppe ein Muster für einen Einnahme- und Ausgabeplan veröffentlicht, das je nach Bedarf auch für ggf. weitere vorhandene Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Musikzug...) genutzt werden kann. Die Datei steht als Download auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes unter der Adresse <http://www.lfv-sh.de/facharbeit/geschaeftsstelle.html> in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung (LT-Drs. 18/3850) am 10. Juni 2016 trat die Arbeitsgruppe erneut zusammen, um einen Handlungsleitfaden mit wesentlichen Fragen und Antworten zum Umgang mit den Neuregelungen zu erstellen. Dazu hatte der Landesfeuerwehrverband bereits im Vorwege eine Reihe von Fragen im Zuge einer Mitgliederbefragung gesammelt und für die Arbeitsgruppe gebündelt. Da an die Mitglieder der Arbeits-

gruppe immer wieder Fragen auch zum Umgang mit Fördervereinen gerichtet wurden, entschlossen sich die Mitglieder, einen gesonderten Abschnitt im Handlungsleitfaden vorzusehen. Ein wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang war, dass ein gemeinnütziger Förderverein die durch die Mitgliedschaften erzielten Beiträge nur für solche Zwecke verwenden darf, die steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind. Hierzu zählt zwar der Brandschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO „Förderung des Feuerschutzes“), nicht jedoch die Kameradschaftspflege.

Die „Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein“ steht auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes unter der Adresse <http://www.lfv-sh.de/facharbeit/geschaeftsstelle.html> zum Download bereit. Dankenswerter Weise haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe nach Veröffentlichung des Handlungsleitfadens auch viele Anregungen zur Ergänzung erhalten, so dass bereits im Februar 2017 eine aktualisierte Version mit zusätzlichen Fragen zur Verfügung gestellt wurde.

Schließlich haben einige Mitglieder der Arbeitsgruppe ein Fortbildungskonzept entwickelt, das für landesweite Fortbildungsveranstaltungen für die Freiwilligen Feuerwehren genutzt wurde. Diese Veranstaltungen wurden immer wieder als sehr wertvoll empfunden, da Fragen zur Umsetzung der Regelungen im direkten Kontakt mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe beantwortet werden konnten.

E-Mailadresse für Fragen zur Kassenführung eingerichtet

Um schließlich auch den Prozess der Ein-

führung der neuen Regelungen zu begleiten und den Freiwilligen Feuerwehren sowie Verwaltungen unterstützend zur Seite zu stehen, wurde die E-Mailadresse kameradschaftskasse@lfv-sh.de eingerichtet, über die Fragen zur Kassenführung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerichtet werden konnten und können. Ein mittlerweile deutlich zu spürender Rückgang von Anfragen lässt den Schluss zu, dass sich der Handlungsleitfaden sowie die Veranstaltungen bewährt haben und sich die Regelungen nunmehr weitestgehend etabliert haben.

Engagement der Arbeitsgruppe auf der Landesfeuerwehrversammlung gewürdigt

Eine besondere Würdigung erfuhr das Engagement der Arbeitsgruppe auf der Landesfeuerwehrversammlung am 22. April 2017 in Bad Oldesloe. Für besondere Verdienste in der Arbeitsgruppe wurden die Arbeitsgruppenmitglieder Michael Bendt (Lensahn), Lars Carstensen (Fehmarn), Dirk Hagenah (Flintbek), Ludwig Fink (Hohenfelde) und Daniel Kiewitz (SHGT) mit dem schleswig-holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber geehrt.



V.l.n.r.: Landesbrandmeister Detlef Radtke, die geehrten AG-Mitglieder Dirk Hagenah, Michael Bendt, Ludwig Fink, Lars Carstensen und Daniel Kiewitz sowie Dr. Ralf Kirchhoff, der für seine 12-jährige Mitgliedschaft im LFV-Vorstand mit der Ehrenmitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein ausgezeichnet wurde. Foto: LFV SH

Rechtsprechungsberichte

OLG Karlsruhe: Stadt haftet für Einsatz umweltschädlichen Löschschaums durch Feuerwehr

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 23.01.2017 (Az.: 1 u 146/14) entschieden, dass die Stadt Baden-Baden einer in ihrem Gebiet ansässigen Firma den Schaden ersetzen muss, den die städtische Feuerwehr bei der Löschung eines Brandes auf dem Firmengelände durch die Verwendung PFOS-haltigen Löschschaums verursacht hat. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass ein anderer, weniger umweltschädigender Löschschaum ebenso wirkungsvoll gewesen wäre. Die umweltge-

fährdenden Eigenschaften des eingesetzten Löschschaums seien im Zeitpunkt des Löscheinsatzes in Feuerwehrkreisen auch bekannt gewesen.

In dem streitgegenständlichen Sachverhalt hatte bei einem Brand auf dem Firmengelände der Klägerin im Februar 2010 der den Brandeinsatz leitende Kommandant der Berufsfeuerwehr der Stadt Baden-Baden den Einsatz von Perfluor-octansulfat-(PFOS)-haltigem Löschschaum angeordnet, um insbesondere ein Übergreifen des Brandes auf das Nachbargebäude zu verhindern. Bestandteile des Löschschaums, der wegen des Inhaltsstoffes PFOS bereits seit Ende 2006 nicht mehr in den Verkehr gebracht

und nur noch bis zum 27.06.2011 aufgebraucht werden durfte, gelangten in den Boden des Grundstücks der Klägerin und das Grundwasser. Die Umwelt- und Gewerbeaufsicht der Stadt Baden-Baden verpflichtete die Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks zur Untersuchung des Bodens und des Grundwassers und wegen der dabei gefundenen PFOS-Verunreinigung zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. Die Klägerin verlangt die Erstattung der dazu aufgewandten Kosten und die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere Schäden.

Bereits das Landgericht Baden-Baden hielt den Einsatz des Löschschaums im konkreten Fall für amtspflichtwidrig und

hat dem Grunde nach festgestellt, dass die Stadt Baden-Baden zum Ersatz der durch den Feuerwehreinsatz entstandenen Schäden am Grundstück der klagenden Firma verpflichtet ist.

Das OLG Karlsruhe hat in seinem Urteil nach ergänzender Beweiserhebung die Haftung der Stadt Baden-Baden dem Grunde nach bestätigt, diese aber auf die Folgen der Verwendung des PFOS-haltigen Löschschaums beschränkt. Zur Begründung führte es aus, dass der Einsatz dieses Löschschaums in Anbetracht der umweltschädigenden Wirkung des Schaums in der konkreten Brandsituation ermessensfehlerhaft gewesen sei. Das OLG folgte der Einschätzung des von ihm angehörten Brandsachverständigen, der feststellte, dass der besondere Vorteil dieses Löschschaums, die Bildung eines Flüssigkeitsfilms auf einer ebenen Fläche (zum Beispiel auf Flüssigkeiten), in der konkreten Situation des Brandes einer Halle mit einem Trümmerfeld nicht nutzbar war und dass die sonstigen Wirkungen (insbesondere die Herabsetzung der Oberflächenspannung des Wassers zur Steigerung der Löschwirkung) auch mit einem nicht PFOS-haltigen Löschschaum erreichbar gewesen wären, der nicht zu den eingetretenen Umweltbelastungen geführt hätte. Auch die weitere Einschätzung des Sachverständigen, dass die umweltgefährdenden Eigenschaften des eingesetzten Löschschaums zum Zeitpunkt des Löscheinsatzes in Feuerwehreinheiten bekannt waren und daher auch dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Baden-Baden hätten bekannt sein müssen, teilte das OLG. Zur Höhe der Schadensersatzpflicht hatte das Gericht keine Aussagen zu treffen.

VG Trier:

Satzung zur Erhebung von Kosten für Feuerwehreinsätze muss sich an tatsächlichen Kosten orientieren

Das Verwaltungsgericht Trier hat mit Urteilen vom 20.11.2015 in drei Verfahren (Az.: 6 K 2364/15/13.TR, 6 K 2363/15.TR und 2 K 2921/15.TR) die Kostenkalkulation in der Satzung der Stadt B. über den Kostenersatz bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr für rechtswidrig erklärt. Das Gericht führte insbesondere aus, dass sich die der Kostenerhebung zu Grunde liegende Kostenkalkulation nicht an den tatsächlichen Kosten orientiere. Im zugrunde liegenden Sachverhalt erlitten die Kläger jeweils im Frühjahr/Sommer 2014 einen Verkehrsunfall, der einen Einsatz der Feuerwehr der beklagten Stadt nach sich zog. Diese nahm die Kläger hinsichtlich der Kosten für den Feuerwehreinsatz in Anspruch. Nach erfolgloser Durchführung der jeweiligen Widerspruchsverfahren erhoben die Kläger Klage beim VG Trier.



online-ticket für Besucher unter www.nordbau.de

+++ Baustoffe +++ Ausbau +++ Heiztechnik +++
Baumaschinen +++ Nutzfahrzeuge Bau +++ Kommunaltechnik +++

62. NordBau Neumünster
Nordeuropas Kompaktmesse des Bauens

13.-17. September 2017

NB NORD BAU₁₇

Hier redet man miteinander...

Mittwoch bis Sonntag, 9-18 Uhr
Neumünster Messegelände Holstenhallen (direkt an A7)
www.nordbau.de

Die Richter gaben den Klagen statt und führten in der jeweiligen Urteilsbegründung aus, die der Kostenerhebung zu Grunde liegende Kostenkalkulation in der Satzung halte einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die vorgenommene Pauschalierung müsse sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Dabei dürften nur die durch die konkrete Einsatzmaßnahme entstandenen Kosten berücksichtigt werden. Hieran habe sich die vorgelegte Kostenkalkulation weder hinsichtlich der Personalkosten noch hinsichtlich der Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge in ausreichendem Maße orientiert.

FG Köln:

Keine Feuerschutzsteuer bei Vertrag ohne Feuerversicherungsschutz

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 07.12.2016 (Az.: 2 K 3652/14) entschieden, dass Wohngebäudeversicherungen nur dann der Feuerschutzsteuer unterliegen, wenn sie tatsächlich auch Feuerrisiken absichern. Eine potentielle Versicherbarkeit genügt nicht. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt bot die Klägerin, eine Versicherungsgesellschaft, Wohngebäudeversicherungen an, die ausdrücklich kein Feuerrisiko mit absichern. Gleichwohl ging das zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Anschluss an eine Außenprüfung davon aus, dass für diese Verträge neben Versicherungssteuer auch Feuerschutzsteuer angefallen sei. Das BZSt vertrat die Auffassung, seit der Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Feuerschutzsteuergesetz zum

01.07.2010 unterlägen Wohngebäudeversicherungen auch dann der Feuerschutzsteuer, wenn sie tatsächlichen keinen Schutz gegen Feuerrisiken bieten. Bereits die abstrakte bestehende Möglichkeit des Einschusses von Feuerversicherungsschutz sei ausreichend.

Das FG hat der Klage der Versicherung gegen den Feuerschutzsteuerbescheid stattgegeben. Zur Begründung verwies das Gericht auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach Wohngebäudeversicherungen nur dann der Feuerschutzsteuer unterliegen, wenn die Versicherung zumindest teilweise auch Gefahren abdecke, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Eine potentielle Versicherbarkeit sei deshalb nicht ausreichend. Es komme vielmehr darauf an, dass nach den Versicherungsbedingungen tatsächlich auch Feuerrisiken abgesichert worden seien.

BVerwG:

Kommunale Feuerwehrbeamte im Land Brandenburg haben Anspruch auf Freizeitausgleich für unionsrechtswidrige Zuvielarbeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 20.07.2017 (Az.: 2 C 31.16, 2 C 32.16, 2 C 33.16, 2 C 34.16, 2 C 35.16, 2 C 36.16; 2 C 37.16; 2 C 38.16; 2 C 39.16; 2 C 40.16; 2 C 41.16; 2 C 42.16; 2 C 43.16; 2 C 44.16) entschieden, dass Feuerwehrbeamte, die sich freiwillig bereit erklärt haben, über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche hinaus Dienst zu leisten, hierfür von ihrem Dienstherrn Freizeitausgleich

verlangen können. Soweit der Dienstherr den primär auf Freizeitausgleich gerichteten Ausgleichsanspruch der Beamten nicht binnen Jahresfrist erfüllen kann, besteht ab dem Folgemonat der Geltendmachung dieses Anspruchs ein Entschädigungsanspruch in Geld.

Das BVerwG hatte über Ausgleichsansprüche kommunaler Feuerwehrbeamte im Land Brandenburg im Wesentlichen im Zeitraum zwischen 2007 und 2013 zu entscheiden. Während dieser Zeit verrichteten die Beamten auf eigenen Antrag Schichtdienst mit bis zu 56 Wochenstunden. 2010 und später machten sie geltend, die Dienstzeit, die über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinausgehe, sei infolge fehlerhafter Anwendung und Umsetzung von Unionsrecht als unionsrechtswidrige Zuvielarbeit finanziell abzugelten. Damit hatten sie in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg. Das BVerwG hat auf die Revisionen der beklagten Städte die auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gestützten Klagen der Feuerwehrbeamten für die Zeiträume abgewiesen, die vor der erstmaligen Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs für unionsrechtswidrige Zuvielarbeit durch die Beamten lagen. Für die Zeiträume nach der Geltendmachung des Ausgleichs für die Zuvielarbeit hat das BVerwG jeweils das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesen.

Zur Begründung führte das Gericht aus,

dass ein unionsrechtlicher Haftungsanspruch der Kläger gegen ihre Dienstherrn dem Grunde nach zu bejahen sei. Die unionsrechtlich fehlerhafte Umsetzung der nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie möglichen Ausnahmeregelung ("Opt-Out") von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden (mit Einverständnis der Beamten) sei zwar vom brandenburgischen Landesgesetzgeber zu verantworten. Die Anwendung des fehlerhaften Landesrechts – hier: von Rechtsverordnungen über die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten aus den Jahren 2007 und 2009 – sei aber den beklagten Städten als Dienstherrn der Feuerwehrbeamten anzulasten. Denn damit hätten sie den Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht beachtet. Zumindest verletzen die Rechtsverordnungen offenkundig jedenfalls das in der EU-Arbeitszeitrichtlinie geregelte Nachteilsverbot, wonach keinem Arbeitnehmer Nachteile daraus entstehen dürfen, dass er nicht bereit ist, mehr als 48 Stunden innerhalb eines Siebentageszeitraums zu arbeiten. Dieses Nachteilsverbot habe der brandenburgische Gesetzgeber erst in einer 2014 in Kraft getretenen Rechtsverordnung über die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten normiert.

Auch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs habe der Dienstherr aber nur die unionsrechtswidrige Zuvielarbeit auszugleichen, die ab dem auf die erstmalige Geltendmachung folgenden Monat geleistet wird. Ansprüche, deren Festsetzung und Zahlung sich – anders als beamtenrechtliche Besol-

dungs- oder Versorgungsansprüche – nicht unmittelbar aus Gesetz ergeben, bedürften einer vorherigen Geltendmachung, betont das BVerwG. Für Ansprüche wegen rechtswidriger Zuvielarbeit gelte dies in besonderer Weise. Diese seien nicht primär auf die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gerichtet, sondern auf die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands. Durch den Hinweis des Beamten sei daher zunächst eine Prüfung seines Dienstherrn veranlasst, ob eine Änderung der Arbeitszeitgestaltung erforderlich ist und ob eine rechtswidrige Zuvielarbeit – etwa durch Anpassung der maßgeblichen Dienstpläne – vermieden oder durch die Gewährung von Freizeitausgleich kompensiert werden kann. Ohne entsprechende Rüge müsse der Dienstherr nicht davon ausgehen, jeder Beamte werde die Überschreitung der aktuellen Arbeitszeitregelung beanstanden. Auch hinsichtlich der möglichen finanziellen Ausgleichspflicht habe der Dienstherr ein berechtigtes Interesse daran, nicht nachträglich mit unvorhersehbaren Zahlungsbegehren konfrontiert zu werden.

Ab dem Monat nach einer berechtigten Rüge des Beamten habe der Dienstherr, kompensiere er die rechtswidrige Zuvielarbeit nicht mit Freizeitausgleich, diese Zuvielarbeit nach den Grundsätzen über die Mehrarbeitsvergütung auszugleichen, so das BVerwG. Der finanzielle Ausgleich erfolge dabei nicht pauschal nach der Differenz zwischen der Höchstarbeitszeit und der genehmigten Zuvielarbeit. Er richte sich vielmehr nach den vom Beamten konkret geleisteten Dienststunden.

Aus dem Landesverband

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 08.05.2017 in Kiel

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 8. Mai 2017 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel unter dem Vorsitz von LVB Jörg Bucher vom Amt Krempermarsch zu seiner ersten Sitzung im Jahre 2017 zusammen.

Zunächst erläuterte der Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse (VAK) Herr Lindemann den auf Bitte der kommunalen Landesverbände erstmals erstellten Versorgungsbericht der VAK. An-

schließend erläuterte Frau Greve, stellv. Fachbereichsleiterin Finanzdienstleistungen der VAK, die Finanzierungsgrundlagen der VAK und die kritischen Punkte des derzeitigen Umlagesystems. Nach übereinstimmender Meinung der Ausschussmitglieder ist Hauptursache der Umlageentwicklung die steigende Zahl der Pensionäre und der Umstand, dass immer weniger Mitarbeiter verbeamtet werden.

Ein weiteres Schwerpunktthema der Sit-

zung war die Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Hierzu berichtete die Landesgeschäftsstelle über die Urteile des Landesverfassungsgerichts und das weitere Verfahren. In dem Zusammenhang wurde der von den kreisfreien Städten und dem Landesrechnungshof geforderte sogenannte Schuldenentlastungsfonds kritisch gesehen, da er wiederum aus Mitteln des FAG gespeist werden soll.

Nach einer kurzen Einführung von Landesgeschäftsführer Bülow berichtete im Anschluss der Leiter des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein, Richard Krause, über den aktuellen Stand und das derzeitige Leistungsangebot des Breitband-Kompetenzzentrums und ging u. a. auf die bestehenden Förderprogramme von Bund und Land sowie das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler

Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) ein.
Weitere Themen der Sitzung waren der

kommunale Handlungsbedarf durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und die zukünftige Organisation der be-

hördlichen Datenschutzbeauftragten.

Jochen Nielsen

Zweckverbandsausschuss des SHGT tagte am 15. Juni in Kiel

Die Tagesordnung für die diesjährige Sitzung des Zweckverbandsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 15. Juni 2017 fiel auch in diesem Jahr ebenso vielfältig aus wie das Tätigkeitsfeld der beim SHGT vertretenen Zweckverbände. In dem eigens für Zweckverbände gebildeten Fachausschuss berieten die Ausschussmitglieder aktuelle Fragen zu den Themen Breitbandversorgung, Schulorganisation, Umsatzbesteuerung, Klärschlammverwertung und zum kommunalen Wirtschaftsrecht.

Der Gastvortrag von Johannes Lüneberg vom Breitband-Kompetenzzentrum (BKZSH) hat gleich zu Beginn der Sitzung gezeigt, dass es die Gemeinden sind, die in Schleswig-Holstein den Breitbandausbau maßgeblich vorantreiben und somit ein unverzichtbarer Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Breitbandstrategie sind. Dieser zufolge sollen bis 2025 mindestens 90% der Haushalte und bis 2030 alle Haushalte in Schleswig-Holstein über einen Glasfaseranschluss verfügen. Bis zum 29. September 2017 haben Gemeinden die Möglichkeit, sich am 5. Call

im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband zu beteiligen – soweit kommunale Beschlüsse und antragsreife Unterlagen vorliegen. Abschließend warf Johannes Lüneberg einen Ausblick auf die zu erwartende novellierte Breitbandrichtlinie des Landes, die in Analogie zum Bundesförderprogramm ein Materialkonzept und die Einhaltung der GIS-Nebenvorgaben bestimmen wird.

Zur Umsetzung des Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen berichtete die Geschäftsstelle aus dem laufenden Antragsverfahren. Die Absicht des Ministeriums zur Verlängerung der Antragsfrist bewerteten die Ausschussmitglieder teilweise kritisch, da sich eine Vielzahl von Gemeinden angesichts der kurzen Antrags- und Umsetzungsfrist bewusst gegen die Beantragung von (weiteren) Maßnahmen entschieden hat.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht berichteten die Ausschussmitglieder, dass ihnen keine Kommune bekannt sei, die nicht von der Möglichkeit, bis zum Jahr 2020 über-

gangsweise für das bisher geltende Recht zu optieren, Gebrauch gemacht hätte. Die Ausschussmitglieder unterstützten den Vorschlag der Geschäftsstelle, gemeinsam mit den Städten und Kreisen zu prüfen, welche konkreten Auswirkungen das ab 2020 anzuwendende Umsatzsteuerrecht hat. Dazu soll in einer Projektgruppe unter Beteiligung des SHGT geprüft werden, welche Aufgaben sicher umsatzsteuerpflichtig bzw. sicher nicht umsatzsteuerpflichtig sind und bei welchen Aufgaben die Umsatzsteuerpflicht unklar ist. Zum Thema Klärschlamm Entsorgung stellte die Geschäftsstelle den Sachstand der Verordnungsverfahren auf Bundesebene und den nunmehr konkretisierten Rechtsrahmen für die zukünftige Entsorgung dar. Angesichts der Phosphorrückgewinnungspflicht für Anlagen mit einer Ausbaugröße ab 50.000 Einwohner, zusätzlicher Anforderungen beim Einsatz von synthetischen Polymeren, deutlich verschärfter Grenzwerte sowie strengerer Bodenuntersuchungspflichten für die landwirtschaftliche Verwertung wird sich der Markt neu ausrichten. Da insbesondere ein kurzfristiges Ende der landwirtschaftlichen Verwertung zu befürchten ist, forderten die Ausschussmitglieder eine aktive Unterstützung der Gemeinden durch das Land.

Daniel Kiewitz

Veranstaltungsankündigung:

9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 14. November 2017 in Rendsburg

Am 14. November 2017 findet die diesjährige 9. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages von 9:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr im Hohen Arsenal im Kulturzentrum in Rendsburg statt. Vorträge zu den Themen Nachhaltigkeit und e-Mobilität bilden den thematischen Schwerpunkt der diesjährigen Tagung. Hierbei stehen Herausforderungen für die Städte und Gemeinden im Allgemeinen sowie energiepolitische Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke im Besonderen im Fokus. Das Thema e-Mobilität wird – insbeson-

dere im Forum I – auf die Aspekte autonomes Fahren, Ladeinfrastruktur und Mobilität im ländlichen Raum beleuchtet und durch Praxisbeispiele aus Schleswig-Holstein veranschaulicht. Das Forum II widmet sich dem Themenschwerpunkt Energieeffizienz und erneuerbare Energien und nimmt dabei vor allem die Sporthallen- und Straßenbeleuchtung in den Blick.

Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes stellen den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung. Eine kleine begleitende Aus-

stellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 9. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein.

Wir freuen uns, dass abermals Minister Dr. Robert Habeck ein Grußwort zur Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Schleswig-Holstein halten wird.

Interessierte können sich unter der Angabe von Namen/Institution, Kontaktadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse zur Tagung anmelden per Fax an 0228/349815 oder per E-Mail an schuetz@congressundpresse.de. Unter dieser E-Mailadresse kann auch ein vollständiges Programm angefordert werden. Der Teilnehmerbetrag beträgt 150,00 Euro brutto, der bitte mit der Anmeldung an die Sparkasse KölnBonn DE14370501980122014814, BIC: COLSDE33 zu überweisen ist. In dem Beitrag sind ein Mittagsbüfett, Kaffee oder Pausengetränke enthalten. Bei einer Stornierung werden 30 Prozent berechnet.



Das Ehrenamt mit einfachen Mitteln fördern – gratis für Kommunen, Verbände, Vereine

Was wäre eine Gemeinde oder Stadt, ein Amt oder Zweckverband ohne ehrenamtliche Helferinnen und Helfer? Was täten wir ohne die Freiwillige Feuerwehr, ohne Sportvereine oder Hobbygruppen, die das Miteinander stärken? Unser Leben wäre sehr viel weniger bunt und sicher.

Freiwillige Feuerwehren suchen teils händeringend nach neuen Kameradinnen und Kameraden. Sportvereine brauchen weibliche und männliche Spartenleiter, die nach Feierabend die Angebote leiten. Und die Integration von Flüchtlingen wäre ohne ehrenamtlich Tätige bei uns im Lande kaum denkbar.

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer haben Lob und Anerkennung verdient. Und genau hier kommt die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein ins Spiel, die 2009 landesweit aus der Taufe gehoben wurde. Seit dem 1. Mai 2012 ist die Ehrenamtskarte eine Gemeinschaftsinitiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, der Sparkassen in Schleswig-Holstein und des EhrenamtNetzwerks Schleswig-Holstein. Träger des EhrenamtNetzwerks ist die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Kiel.

5.200 Ehrenamtskarten profitieren von rund 160 Bonusangeboten landesweit

Die Verbreitung der Karte ging gut voran. Heute zählen wir 5.200 gültige Ehrenamtskarten, die auf 160 Bonusangebote treffen. Ganz gleich, ob Freikarten, Ermäßigungen, Rabatte, ob Events, Ermäßigungen für Reisen, VIP-Vorteile oder Bildungsangebote – es ist für jeden Geschmack etwas dabei. Zahlreiche Vereine und Verbände, Wirtschaft und Kommunen unterstützen die Ehrenamtskarte bereits als Bonuspartner in Schleswig-Holstein.

Gerade weil die Ehrenamtskarte von der Vielfalt ihrer Bonusangebote lebt, sucht das EhrenamtNetzwerk permanent nach neuen Angeboten. Der Imagegewinn der fördernden Unternehmen ist groß. Erscheinen sie doch mit Logo und Verlinkung auf der Webseite www.ehrenamtskarte.de

Kommunale Einrichtungen wie Schwimmbäder und Büchereien können das Ehrenamt fördern und Vergünstigungen an-

bieten. Denken Sie auch an Vergünstigungen beim Zugang zum Strand, reduzierte Strandkorbgebühren oder an die Nutzung von Gemeinderäumen und städtischem Equipment für Veranstaltungen.

Bei Interesse und Aufbau einer Partnerschaft oder zum weiteren Gedankenaustausch steht das Projektbüro der Ehrenamtskarte auch gerne für Gespräche vor Ort zu Verfügung.

Auf einen Blick Voraussetzungen für die Ausstellung der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein

Sie/er sollte

- in einer gemeinnützigen Organisation in Schleswig-Holstein nachweislich tätig sein, z. B. in Vereinen, Stiftungen, Kirchen, Kommunen oder die in einer Selbsthilfegruppe
- sich in den vergangenen zwei Jahren mindestens drei Stunden pro Woche bzw. 150 Stunden pro Jahr ehrenamtlich engagiert haben
- für die Tätigkeit kein Geld erhalten, also kein Honorar, kein Gehalt oder sonstige geldwerte Vorteile. Eine Erstattung von Auslagen wie Fahrtkosten ist ungeschädlich
- mindestens 16 Jahre alt sein

Inhaber/innen der Juleica sowie Aktive der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes sind sofort antragsberechtigt, ohne zweijährige Wartezeit.

Jetzt registrieren und ehrenamtlich engagierten Menschen Vorteile bieten

Alle gemeinnützigen Organisationen haben die Möglichkeit, gratis Ehrenamtskarten für ihre ehrenamtlich Tätigen zu beantragen. Das funktioniert ganz einfach über die Homepage <http://www.ehrenamtskarte.de/> Melden Sie sich einfach über den blauen Reiter in der linken Spalte „Karte beantragen“ an. Dann unter dem Absatz „Organisationen“ den blauen Link „hier“ klicken und sich registrieren. Die Angabe des Namens der ehrenamtlich tätigen Person, die die Voraussetzungen erfüllt, genügt, schon geht die Ehrenamtskarte auf den Weg.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Kontakt: Susanne Böttger

EhrenamtNetzwerk Schleswig-Holstein

Andreas-Gayk-Straße 31, 24103 Kiel

Tel: 0431/901-55 10, Fax: 0431/901-65 504

E-Mail: s.boettger@ehrenamtnetzwerk.de

www.ehrenamtnetzwerk.de



Abwasserbeseitigung in Schleswig-Holstein auf technisch hohem Niveau

– Lagebericht 2016 veröffentlicht

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Lagebericht 2016 zur „Beseitigung von kommunalen Abwässern in Schleswig-Holstein“ vorgelegt. Der Bericht wird seit nunmehr 22 Jahren alle zwei Jahre veröffentlicht. Der Lagebericht 2016 ist damit der 11. Bericht, der der EU-Kommission vorgelegt wird.

Der Lagebericht dokumentiert die hohe Qualität der Abwasserbeseitigung in Schleswig-Holstein. Maßgeblich hierfür waren das Phosphor Sofortprogramm, das Dringlichkeitsprogramm sowie das Kläranlagen-Ausbauprogramm der Landesregierung. Durch diese Programme wurden die größeren Kläranlagen mit der besten verfügbaren Technologie zur Nährstoffminderung in den letzten 30 Jahren ausgestattet. Dadurch werden die Anforderungen der EG-Richtlinie von Schleswig-Holstein erfüllt. Die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Kläranlagen konnten für die Parameter Phosphor um derzeit rund 94 Prozent und für Stickstoff um derzeit über 88 Prozent gesenkt werden, so dass die Gewässer um rund 13.000 t Stickstoff und rund 2.300 t Phosphor entlastet werden.

Die seit 1991 in Schleswig-Holstein vorrangig von den Kommunen getätigten Investitionen in Höhe von rund 1,821 Milliarden Euro wurden unter anderem in die Ausstattung der Gemeinden mit Kanalisationen sowie in eine weitergehende Abwasserbehandlung zur Eliminierung von Phosphor und Stickstoff investiert. Die Landesregierung und der Bund haben diese Maßnahmen mit mehr als 322 Millionen Euro gefördert. Weiterhin gewährte das Land zinsgünstige Darlehen in Höhe von rund 595 Millionen Euro. Die Europäische Gemeinschaft hatte 1991 in der Kommunalabwasserrichtlinie einheitliche Anforderungen für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedstaaten festgelegt, um die Gewässer vor Belastungen aus Abwassereinleitungen zu schützen. Die Anforderungen gewährleisten die Abwasserbehandlung auf hohem Reinigungs niveau in den kommunalen Kläranlagen Europas. Diese Anstrengungen sind ein wichtiger Eckpfeiler der Gewässerschutzpolitik.

Seit 1998 muss das Abwasser aus größeren Kläranlagen vor dem Einleiten in ein Gewässer einer weitergehenden Behandlung unterzogen werden. Darunter wird die Behandlung der Kohlenstoffverbindungen sowie zusätzlich der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff verstanden. Diese Vorgaben gelten für so genannte empfindliche Gebiete, in denen es zu einer Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen sowie einem vermehrten Algen-

wachstum kommt. Die Küstengewässer der Nord- und Ostsee sowie die Einzugsgebiete der oberirdischen Gewässer in Schleswig-Holstein sind als empfindliche Gebiete ausgewiesen.

Der Lagebericht 2016 „Beseitigung von kommunalen Abwässern in Schleswig-Holstein“ kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/lagebericht2016.html>
Außerdem kann der Bericht per E-Mail unter internetredaktion@melur.landsh.de kostenlos als Druckexemplar angefordert werden.

Quelle: Medien-Information des Landes vom 21. Juni 2017

Seminar

„Mit Energie und partnerschaftlichen Ideen in die Zukunft“ am Dienstag, 26. September 2017, Dörpshus Hürup mit Exkursion

Die Energiewende ist im vollen Gange. In Schleswig-Holstein wurde in den vergangenen Jahren die Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere durch den Ausbau der Windkraft, vervielfacht.

Neben der Erzeugung regenerativer Energien rücken nun zunehmend die anderen Handlungsfelder und Projekte einer nachhaltigen Energiewende ins Blickfeld: Gemeinschaftliche Energiebeschaffung, Energiesparen, Nahwärmenutzung bis hin zur energetischen Quartierssanierung auch in Dörfern. Einzelne Kommunen in Schleswig-Holstein setzen hier vorbildhafte Projekte um. So erhielt die Gemeinde Hürup für ihr Nahwärmekonzept im Jahr 2016 einen Preis auf Bundesebene. In der Veranstaltung werden diese Projekte vorgestellt und Anregungen zum Handeln vermittelt.

Schwerpunkte:

Energiewende im ländlichen Raum, Partnerschaftliche Modelle im Bereich Energiebeschaffung und Nahwärme, Best Practice und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen

Teilnahmekreis:

Ehren- und hauptamtliche Bürgermeister/-innen von Gemeinden und Städten, Gemeinderatsmitglieder, Leitende Verwaltungsbeamtinnen und -beamte, Amtsdirektorinnen und -direktoren sowie Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltungen, Klimaschutzmanager/-innen, Akteurinnen und Akteure der AktivRegionen, Unternehmen sowie Interessierte

Datum und Ort:

Dienstag, 26. September 2017, Dörpshus Hürup mit Exkursion

Leitung:

Torsten Sommer, Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. (ALR), Flintbek

Andrea Weigert, Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR), Flintbek

Ulrich Spitzer, Industrie- und Handelskammer Flensburg

Anmeldung

Ihre Anmeldung richten Sie bitte schriftlich unter Angabe der Veranstaltung Nr. 2017-40 an das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Fax: 04347 704-790

E-Mail: anmeldung@bnur.landsh.de

Online: www.bnur.schleswig-holstein.de

Das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen sind abrufbar unter: www.bnur.schleswig-holstein.de

Service

Teilnahmebedingungen

Anmeldung

oder bei jeder hinter „Veranstaltungen“ aufgeführten Einzelveranstaltung unter „Anmeldung“.

Sie erhalten kurz vor der Veranstaltung eine Bestätigung und die Rechnung.

Der Teilnahmebeitrag beträgt 22,50 Euro.

Anmeldeschluss ist Dienstag, 19. September 2017.

NordBau 2017

IB.SH-Forum Öffentliche Infrastruktur Digitalisierung in Schleswig-Holstein - noch Fiktion oder schon Alltag?

Seit über 10 Jahren ist das IB.SH-Forum Öffentliche Infrastruktur ein fester Bestandteil der NordBau 2017, Nordeuropas größter Baumesse im Norden. Jedes Jahr werden aktuelle und relevante infrastrukturelle Themengebiete präsentiert und diskutiert.

Dieses Jahr geht es um die Digitalisierung in Schleswig-Holstein: Ist sie noch Fiktion oder schon gelebter Alltag? In welchen Bereichen konnte sie schon umgesetzt werden und wo brauchen die Kommunen noch Unterstützung? Diese Fragestellungen stehen im Fokus des diesjährigen IB.SH-Forums. Die Digitalisierung ist eine der großen Herausforderungen der nächsten Jahre. Sie wird das wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und persönliche Umfeld stark verändern, denn sie hat große Auswirkungen auf fast alle Bereiche unseres Lebens.

Im ersten Vortrag erläutert Staatssekretär Tobias Goldschmidt aus dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein die neuen Entwicklungen im Land anhand der ‚Digitalen Agenda‘. Die Agenda beschreibt eine Vielzahl an Maßnahmen, die zum Gelingen der digitalen Transformation beitragen können.

Dr. Sönke Schulz wird als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages über die Herausforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten für Kommunen berichten. Franziska Holler, Projektleiterin im Institut für den öffentlichen Sektor e. V., zeigt im Anschluss daran auf, an welchen Schnittstellen die Kommunen betroffen sind und wie sie den digitalen Wandel aktiv mitgestalten können. Wie also könnte die Kommune der Zukunft aussehen?

Zu guter Letzt wird Tino Schmelzle, Geschäftsführer der Stadtwerke Neumünster GmbH, darstellen, wie sich unser Miteinander durch die Digitalisierung verändern wird und wie wir uns darauf sinnvoll vorbereiten können, Stichwort Gigabit-Gesellschaft.

Vor und nach der Veranstaltung gibt es die Möglichkeit, mit den Referenten und Teilnehmern in den Dialog zu treten und sich auszutauschen.

Veranstaltungsdetails:

IB.SH-Forum Öffentliche Infrastruktur „Digitalisierung in Schleswig-Holstein - noch Fiktion oder schon Alltag?“

Am Mittwoch, 13. September 2017, von 14:15 bis 17:00 Uhr (Mittagsimbiss ab 13:30 Uhr), auf der NordBau in Neumünster, Holstenhallen Kongresszentrum, Raum 2.

Anmeldungen können online erfolgen unter www.ib-sh.de/nordbau oder per E-Mail an veranstaltungen@ib-sh.de.

Bundeswettbewerb für Kommunen zum Thema Integration von Geflüchteten gestartet

Das Bundesministerium des Innern hat den Bundeswettbewerb "Zusammenleben Hand in Hand - Kommunen gestalten" gestartet. Zusammenhalt lokal stärken, ein gutes Miteinander von Zuwanderern und Einheimischen erreichen, und das möglichst bundesweit - darum geht es beim Bundeswettbewerb. Kommunen aus ganz Deutschland werden aufgerufen, sich mit ihren Konzepten und Projekten zur Integration und zum Zusammenleben zu bewerben. Alle Kommunen in Deutschland können teilnehmen, Kooperationen mit anderen Akteuren sind erwünscht.

Der Wettbewerb dient dazu, hervorragende kommunale Aktivitäten zur Integration von Zuwanderern und zur Förderung des Zusammenlebens mit der Bevölkerung vor Ort zu initiieren, zu identifizieren, zu prämiieren sowie in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Damit soll zur Nachahmung guter Praxis angeregt werden. Die mögliche Bandbreite integrationsbezogener Aktivitäten – nicht nur für Zuwanderer, sondern für alle – ist groß. Sie reicht von gesamtstädtischen Strategien über quartiersbezogene Konzepte bis hin

zu einzelnen Projekten und Maßnahmen, die für das Zusammenleben und die jeweilige Integrationsarbeit zentral sind.

Es geht darum, das Handeln an den konkreten Problemen und der Zielstellung auszurichten. Konzepte und Projekte, die die Integration und das Zusammenleben fördern, sind jedoch nicht nur auf die jeweiligen lokalen Herausforderungen abgestimmt. Sie zeichnen sich häufig auch durch Experimentierfreude aus. Dabei kann ein neues oder weiter entwickeltes Konzept oder ein Projekt in der einen Kommune zu einem bestimmten Zeitpunkt durchaus (noch) innovativ sein, während es in einer anderen Kommune bereits Standard ist.

Alle deutschen Städte, Gemeinden und Kreise sind zur Teilnahme eingeladen. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände und die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Integrationsaktivitäten Dritter (z. B. von Wohlfahrtsverbänden, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Sportvereinen, Migrantenselbstorganisationen) können lediglich als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Bundesverband Deutscher Stiftungen unterstützen den Bundeswettbewerb. Der Wettbewerb läuft bis zum 31. Dezember 2017 und ist mit bis zu einer Million Euro dotiert. Das Wettbewerbsbüro ist beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelt. Nähere Informationen zum Bundeswettbewerb können unter www.kommunalwettbewerb-zusammenleben.de abgerufen werden.

Handlungsleitfaden für die wettbewerbliche Vergabe von Verkehrsleistungen mit E-Bussen veröffentlicht

Spätestens seit der 21. UN-Klimakonferenz ist klar, dass die ambitionierten Ziele der teilnehmenden Mitgliedsstaaten nur umgesetzt werden können, wenn auch der Verkehrsbereich einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von CO₂ leistet.

Mit einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehrsangebot, das viele Menschen nutzen, wird bereits ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Nun geht es darum, auch die Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs mit neuen Antriebstechniken auszustatten und so das Fahren mit Bus und Bahn noch klimafreundlicher zu gestalten.

Akteure der ÖPNV-Branche verfolgen gespannt die Entwicklung in der E-Bus-Technologie. Es ist zu erwarten, dass sich die Technik der Elektromotoren rasant weiterentwickeln wird. Derzeit ist sie nur für Strecken mit dichter Haltestellenfolge bzw. anspruchsvoller Topografie sinnvoll einsetzbar.

Viele der für den ÖPNV zuständigen Kreise und kreisfreien Städte machen sich Gedanken, wie ihr Busverkehr sukzessive auf neue Antriebstechniken umgestellt werden kann. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass ÖPNV-Angebote in der Regel europaweit im Wettbewerb vergeben werden müssen.

Die NAH.SH GmbH hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und dem Verkehrsministerium des Landes Schleswig-Holstein zu diesem Thema einen Handlungsleitfaden erstellt. Dieser enthält Fragen, die im Vorfeld zu klären sind und Vorschläge, wie Anforderungen konkret in Vergabeverfahren formuliert werden können. Denn die wettbewerbliche Vergabe von Verkehrsdienstleistungen mit E-Bussen ist (noch) Neuland. Bei der Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang der Einsatz von E-Bussen in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gefordert oder bevorzugt berücksichtigt werden soll, stellen sich für den Auftraggeber zahlreiche wirtschaftliche, technische und nicht zuletzt vergaberechtliche Fragen. Der Handlungsleitfaden soll eine Hilfestellung für die Beantwortung dieser Fragen bieten und dadurch zu einer erfolgreichen Ausschreibung von ÖPNV-Leistungen mit E-Bussen beitragen.

Der Leitfaden steht auf der Internetseite des schleswig-holsteinischen Nahverkehrs unter www.nah.sh zum Download bereit.

Zukunftsszenario Altenhilfe Schleswig-Holstein 2030/2045

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein befasst sich derzeit im Rahmen des umfangreichen Projekts „Zukunftsszenario Altenhilfe Schleswig-Holstein 2030/2045“ mit der Frage rund um ein attraktives Leben im Alter. Der Fokus liegt auf den ländlichen Räumen. „Wie können wir überall alt werden?“ ist die zentrale Frage des Projektes.

Dafür werden 7 wichtige Themen für die Daseinsvorsorge und die kommunale Infrastruktur (Demografie, soziale Veränderungen, Wertewandel, Sozialsysteme, Pflege, Technologie und Mobilität) untersucht, um Zukunftsbilder vom Leben im Alter in Schleswig-Holstein zu entwickeln. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag erwartet sich von diesem Projekt auch interessante Erkenntnisse für die Zukunftsplanung in unseren Gemeinden. Die Gemeinden haben die Gelegenheit, im Rahmen einer Online-Umfrage ihre Sichtweisen und Interessen einzubringen. Ziel ist es herauszufinden, wie alte Menschen in Schleswig-Holstein am besten unterstützt werden können. Die Ergebnisse der Umfrage fließen direkt in das Pro-

jekt ein, an dessen Ende Handlungsempfehlungen für die Akteure entwickelt werden sollen.

Die Online-Umfrage ist zu erreichen auf der Homepage www.zash2045.de. Der SHGT regt an, dass sich die Gemeinden an dieser Umfrage beteiligen und so Ihre Interessen und Kenntnisse einbringen. Sie ist ohne Registrierung unkompliziert durchzuführen.

Die Altenhilfe in Schleswig-Holstein in ländlichen Regionen steht vor großen Herausforderungen. Der Altersdurchschnitt der Menschen steigt und damit der Bedarf an Unterstützung. Nach Berechnungen des Statistikamtes Nord werden 2030 fast 36 % der Menschen in Schleswig-Holstein 60 Jahre und älter sein. Die Zahl der Hochbetagten über 80 Jahre steigt bis dahin um 84.000, das ist ein Plus von 53,6 % gegenüber 2014. Besonders hoch fällt dieser Anstieg in den ländlichen Regionen aus. Ob diese Senioren dann noch ein selbstbestimmtes Leben führen können, hängt stark von ihrem sozialen Netzwerk und der Infrastruktur ab. Schon heute sind in ländlich geprägten Kreisen stationäre Einrichtungen oder soziale Treffpunkte deutlich seltener zu finden als in Städten. Hinzu kommt, dass sich ambulante Pflegedienste aus diesen Gebieten zurückziehen, weil sie nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können.

Termine:

07.09.2017: Landesvorstand des SHGT

13.09.2017: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT auf der NordBau

13.-14.09.2017: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

13.-14.09.2017: 14. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau

13.-17.09.2017: Sonderschau „Grün in die Stadt“ auf der NordBau

20.09.2017: Bürgervorstehertragung

28.09.2017: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

06.10.2017: Gemeindegkongress und Delegiertenversammlung des SHGT

09.11.2017: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

09./10.11.2017: Bürgermeisterfachkonferenz

14.11.2017: 9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

16.11.2017: Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung

7. FUK-Forum „Sicherheit“ am 4. und 5. Dezember 2017 in Hamburg

Das 7. FUK-Forum „Sicherheit“ findet vom 4.-5. Dezember 2017 in Hamburg statt. Das Tagungsprogramm unter dem Motto „Für die Zukunft gewappnet? Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr“ steht nun fest. Ab sofort besteht die Möglichkeit, sich für die Fachtagung anzumelden. Inhaltliche Schwerpunkte der Tagung werden aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen, Entwicklungen und Strategien der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Feuerwehr sein. So wird es beispielsweise um die neue UVV Feuerwehren gehen und die Präventions- und Arbeitsschutzkultur in der Feuerwehr

wird näher beleuchtet werden. Weitere Vorträge befassen sich unter anderem mit Atemschutzunfällen, gesundheitlicher Eignung von Feuerwehrangehörigen sowie neuen Rettungsmethoden und den damit verbundenen Anforderungen an den Arbeitsschutz.

Beim 7. FUK-Forum „Sicherheit“ treffen sich Expertinnen und Experten aus dem Feuerwehrwesen, des Arbeitsschutzes und der Feuerwehr-Unfallkassen, um aktuelle Fragestellungen und Lösungsansätze zu diskutieren. Die Fachtagung findet wieder in Hamburg statt. Veranstaltungsort ist die Handwerkskammer

Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg. Der erste Tag der Tagung wird wie gewohnt mit einem Abendprogramm auf dem Traditionssiegler „Rickmer Rickmers“ ausklingen. Das Forum „Sicherheit“ ist eine Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen. Die Organisation und Ausrichtung erfolgt durch die HFUK Nord im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft.

Die Möglichkeit der Anmeldung sowie alle wichtigen Informationen zum Tagungsprogramm können auf der Internetseite www.hfuk-nord.de heruntergeladen werden. In den vergangenen Jahren war das FUK-Forum „Sicherheit“ immer zügig ausgebucht, weshalb eine schnelle Anmeldung empfohlen wird! Die Tagungsplätze werden nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen vergeben.

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung des DFV und des DStGB vom 24.05.2017

Feuerwehr und Kommunen – Gemeinsam für Sicherheit vor Ort

Feuerwehren und Kommunen sind starke Partner, wenn es um den Schutz der Bevölkerung, soziales Engagement und gesellschaftlichen Zusammenhalt geht. Dies betonten der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), Hartmut Ziebs, und der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), Dr. Gerd Landsberg, bei einem Meinungsaustausch in Berlin. Bei diesem Spitzentreffen der Verbände standen auch die Themen Integration und Nachwuchsgewinnung der Feuerwehren auf der Tagesordnung.

Die freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Brand-, aber auch des Katastrophenschutzes in Deutschland. „Ohne unsere Feuerwehren vor Ort können wir weder den Brandschutz noch die notwendigen Unterstützungen bei Natur- oder sonstigen Katastrophen sicherstellen“, erklärten Ziebs und Landsberg heute in Berlin. „Kommunen und Feuerwehren sind starke Partner, wenn es um die

Sicherheit der Menschen vor Ort geht. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger“.

Deutschland hat ein international hoch angesehenes System des Brand- und Katastrophenschutzes. Die 23.000 Freiwilligen Feuerwehren mit einer Million Mitgliedern und die rund 100 Berufsfeuerwehren mit ihren 30.000 Feuerwehrleuten sind ein unverzichtbarer Bestandteil in der Sicherheitsstruktur Deutschlands. Die Freiwilligen Feuerwehren in den Städten und Gemeinden spielen dabei eine herausragende Rolle, da die Berufsfeuerwehren den Brandschutz allein nicht sicherstellen können. Gerade diese Freiwilligen Feuerwehren stehen vor enormen Herausforderungen.

In einzelnen Landesteilen finden sich nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels zunehmend weniger Menschen, die sich in den Freiwilligen Feuerwehren engagieren wollen. Auch die Berufsfeuerwehren finden in einzelnen Regionen nicht

ausreichend Nachwuchskräfte. DFV und DStGB fordern eine bundesweite Imagekampagne. „Es muss uns allen bewusst sein, dass ohne Freiwillige Feuerwehren der Brandschutz nicht sichergestellt werden kann“, betonten Ziebs und Landsberg. Darüber hinaus sind gerade die Freiwilligen Feuerwehren wichtiger Partner der Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden.

Konkret schlagen die Verbände vor, das Tätigkeitsprofil der Feuerwehren vor Ort noch bekannter zu machen. Es müssen in der Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen Kinder und Jugendliche für ein Engagement gewonnen werden. „Kinder in der Feuerwehr“ sind ein erster Schritt für die Nachwuchsgewinnung. Über eine verstärkte Jugendarbeit können Kinder und Jugendliche für eine Arbeit bei den Feuerwehren gewonnen werden. Es sollten auch weiterhin gezielt Frauen für eine Tätigkeit bei den Feuerwehren geworben werden.

Im Rahmen des Dienstes in der Feuerwehr können junge Menschen auch wertvolle Qualifikationen für ihre berufliche Zukunft erwerben. Dazu gehören neben sozialen Kompetenzen vor allem auch spezifische Qualifikationen, etwa in den Bereichen Sicherheit, Umwelt oder im mechanischen Bereich.

Ein wichtiges Thema bei beiden Verbänden

den ist zudem die Gewalt gegen Feuerwehrleute und Rettungskräfte. Diese zu verhindern sei eine entscheidende Voraussetzung dafür, Menschen für ein Engagement zu gewinnen. Gegen Übergriffe auf Feuerwehrleute, die ihr Leben und ihre Gesundheit für das Allgemeinwohl einsetzen, dürfe es keine Toleranz geben. „Dies verbieten allein der Respekt

und die Wertschätzung gegenüber den Einsatzkräften“, so Ziebs und Landsberg. Zudem können Kommunen und Feuerwehren gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Integration von Migranten und Geflüchteten leisten. Zahlreiche Landesfeuerwehrverbände engagieren sich vor Ort im Projekt „Zusammenhalt durch Teilhabe“. „Integration funktioniert dann be-

sonders gut, wenn die zu uns gekommenen Menschen durch ihr Engagement zum Zusammenhalt der Gesellschaft beitragen können. Die Mitarbeit in den Feuerwehren kann Sinn stiften und den Anschluss an die Gemeinschaft vor Ort erleichtern“, so Ziebs und Landsberg abschließend.

Personalnachricht

Uwe Schmidt verstorben

Mitglied im Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Bürgervorsteher Uwe Schmidt aus Henstedt-Ulzburg ist am 31. Mai 2017 an den Folgen eines Herzinfarktes verstorben. Seit dem 22. November 2013 war Uwe Schmidt gewählter Beisitzer im Landesvorstand des SHGT. Er hat sich damit über sein großes ehrenamtliches Engagement in Henstedt-Ulzburg hinaus landesweit für



alle Gemeinden in Schleswig-Holstein und insbesondere für die Belange des kommunalen Ehrenamtes eingesetzt. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag trauert um einen engagierten Kommunalpolitiker und menschlich von allen sehr geschätzten Vorstandskollegen. Wir werden seinen Einsatz für die kommunale Selbstverwaltung und den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag in dankbarer Erinnerung behalten.

Buchbesprechungen

PRAXIS DER KOMMUNAL- VERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden, Postfach 3629,
Telefon (0611) 8 80 86-10, Telefax (0611)
8 80 86 77 www.kommunalpraxis.de,
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende **520. Nachlieferung**
(November 2016, Preis € 74,90) enthält:

A 26 SH – Das Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)

Begründet von Joachim Deter, Oberamts-

rat a. D., fortgeführt von Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Beitrag wurde entsprechend der letzten Gesetzesänderungen angepasst und so für die Landtagswahlen im Mai 2017 aufbereitet.

B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und -Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsan-

walt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführender wissenschaftl. Mitarbeiter beim Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer, Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsdirektor, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Thorsten Ingo Wolf, Leiter des Rechtsamtes des Kreises Segeberg.

Mit dieser Lieferung sind die Kommentierungen zu den §§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41, 42, 45, 46 aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde) sowie die Kommentierungen aus dem Sechsten Teil (Gemeindewirtschaft), Unterabschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften) die §§ 75, 76, aus Unterabschnitt 2 (Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung) die §§ 77-87, 89-94, aus dem 2. Abschnitt (Sondervermögen, Treuhandvermögen) die §§ 96-99, aus dem 3. Abschnitt (Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde) die §§ 107, 109, aus dem 5. Abschnitt (Wirksamkeit von Rechtsgeschäften) § 118, aus dem Siebenten Teil (Aufsicht) die §§ 120, 121 und aus dem Achten Teil (Schlussvorschriften) die §§ 133-135 GO bearbeitet worden.

B 16 SH – Datenschutz in Schleswig-Holstein

begründet von Uwe Jürgens, Ltd. Verwaltungsdirektor fortgeführt von Dr. Thomas Probst, Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein.

Die Erläuterungen wurden entsprechend dem aktuellen Datenschutzgesetzes angepasst.

Die vorliegende **521. Nachlieferung** (Dezember 2016, Preis € 74,90) enthält:

A 27 SH -Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz- GKWG)

Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein.

Die Kommentierung zu den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 21, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 35, 37 a, 38, 43, 45, 47, 49, 51, 54, 56, 59 und 62 GKWG wurde entsprechend den letzten Gesetzesänderungen auf den aktuellen Stand gebracht.

D 8 SH - Das Fischereirecht in Schleswig-Holstein

Begründet von Regierungsfischereidirektor Martin Franz und Diplom-Verwaltungswirt Michael Schwabe, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Michael Schwabe. Die Erläuterungen wurden insgesamt auf den aktuellen Stand gebracht; der Schwerpunkt liegt hier auf den Änderungen der BiFVO, KüFO und der LFischG-DVO. Die Anhänge wurden ebenfalls aktualisiert. Neu aufgenommen wurden u. a. die Hinweise für die gewerblichen Anbieter, Angeln ohne Fischereischein auf gewerblichen Angelkuttern bzw. an gewerblichen Angelteichen gem. § 5 Abs. 5 LFischG-DVO; Protokoll über das Gemeinschaftsfischen im Küstengewässer und Hinweise für Wiederverkäufer von Fischereiabgabemarken.

H 1 - Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Sozialhilfe-

Von Jeannine-Desiree Kornfeld, Ass.jur., Landkreis Kassel, Kreisausschuss, Amt für Aufsicht und Ordnung.

Die Kommentierungen zu den §§ 70 bis 74 SGB XII aus dem Neunten Kapitel (Hilfe in anderen Lebenslagen) wird neu in die PRAXIS eingestellt. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

H 1 a- SGB II- Grundsicherung für Arbeitsuchende

Von Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete für Soziales und Arbeit des Deutschen Landkreistages.

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht, neu erläutert werden das Options-Urteil vom 7. 10. 2014 und das Zweite Regelsatz-Urteil vom 23. 7. 2014.

K 4 SH - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein

Begründet von Frank Grewsmühl, fortgeführt von Annette Hübner, Oberregierungsrätin beim Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel.

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die Kommentierungen zu den §§ 1 (Ziele des Bodenschutzes), (Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte), 4 (Behördliche Anordnungen), 9 (Sanierung schädlicher Bodenveränderungen), 12 (Bodenschutzbehörden) und 15 (Ordnungswidrigkeiten) geändert wurden.

K 1 Ob SH -Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-GesetzPsychKG)

Mit der vorliegenden Überarbeitung wurden die Texte des PsychKG und der Landverordnung zum Psychisch-Kranken Gesetz aktualisiert.

Die vorliegende **522. Nachlieferung** (Januar 2017, Preis € 79,90) enthält:

B 5 SH- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Von Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages. Die Kommentierung zu § 14 GkZ (Haushalts- und Wirtschaftsführung) wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung-BauNVO) Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung ab § 13 BauNOVO. Aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum sind berücksichtigt. Des Weiteren hat

das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen Berücksichtigung gefunden.

F 4 - Soziale Wohnraumförderung

Herbert Feulner, Ud. Ministerialrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, München.

Die letzte Änderung der WoFG wurde bei der Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt.

L 11 SH- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz- LWG -)

Von Rechtsanwalt Mathias Rohde und Regierungsdirektor Dr. Tilmann Mohr.

Mit dieser Lieferung wird insbesondere die Gesetzesänderung vom 1.8.2016 (= FraktE 12. ÄndG) eingearbeitet. Der Gesetzgeber hat dabei die Regelungen zum Hochwasser- und Küstenschutz ergänzt (v.a. §§ 59, 64, 69, 77 und 80 LWG

Die vorliegende **523. Nachlieferung** (Februar 2017, Preis € 79,90) enthält:

B 1 SH -Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Schelliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und -Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl. Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipi.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele An-

halt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer, Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Thorsten Ingo Wolf, Leiter des Rechtsamtes des Kreises Segeberg
Die Kommentierungen zu den §§ 132 bis 135 GO des Achten Teils (Schlussvorschriften) wurden mit dieser Lieferung überarbeitet.

C 1 - Recht der Ratsfraktionen

Von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages
Für die Überarbeitung des Beitrags war zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt im Jahr 2014 dem Beispiel Niedersachsen folgend sein Kommunalverfassungsrecht für die Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden in ein einheitliches Kommunalverfassungsgesetz überführt hat. Der Freistaat Sachsen hat inhaltliche Veränderungen seines Kommunalverfassungsrechts vorgenommen, die sich auch auf die Vorschriften des Fraktionenrechts erstrecken.
Rechtsprechung und Schrifttum wurden mit Stand 1.7.2015 aktualisiert.
Zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und zur inhaltlichen Orientierung für den "schnellen Leser" ist den einzelnen Kapiteln nunmehr jeweils eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse vorangestellt.

K 5 SH - Immissionsschutzrecht in Schleswig-Holstein

Von Dr. Andreas Wasielewski, Ministerialrat, Leiter des Referates Rechtsangelegenheiten des Immissionsschutzes, Gentechnologie, Chemikaliensicherheit sowie der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und Altlasten im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und Kerstin Graw, Amträtin
Überarbeitet wurden die Kommentierungen zu den §§ 1, 3 bis 6 LmSchG; die im Anhang abgedruckten Texte wurden aktualisiert.

Die vorliegende **524. Nachlieferung** (Februar 2017, Preis € 79,90) enthält:

D 5 - Bundeswaldgesetz

Von Dr. jur. Klaus Thomas
Die Kommentierung wurde aktualisiert.

K 7 SH - Veterinärwesen in Schleswig-Holstein

Begründet von Dr. Hans Treinies, Kreisveterinärdirektor und Dr. Erwin Rosenthal, Kreisveterinärdirektor a. D., überarbeitet im Teil Tiergesundheitsrecht und Tierisches Nebenprodukterecht von Dr. med. vet. Gabriela Wallner ist Regierungsdirektorin und Leiterin des Referats Veterinärwesen beim Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde ein Stichwortverzeichnis.

Die vorliegende **525. Nachlieferung** (März 2017, Preis € 79,90) enthält:

K 16 SH- Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat a. D. Karl-Heinz Mücke, Ehrenwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen, fortgeführt von Peter Schütt, Erster Hauptbrandmeister, Landesgeschäftsführer a. D. und Geschäftsführer Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein gGmbH.

Mit dieser Lieferung werden sowohl Anhang als auch Kommentierung wieder auf den aktuellen Stand gebracht. Viele Mustersatzungen für die Freiwilligen Feuerwehren wurden angepasst; neu eingefügt wurden die §§ 2a und 2b BrSchG. Weitere Änderungen hat es im Bereich der Orden, Ehrungen und Auszeichnungen für Schleswig-Holstein gegeben.

In den Anhang neu aufgenommen wurden u.a. das Gesetz zur Aufhebung von Gesetzen über staatliche Auszeichnungen, der Erlass betr. die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO und Verwendung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nach § 38 StVO und ein Erlass betr. den Sprechfunkverkehr der Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben - Funkrufnamen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Die vorliegende **526. Nachlieferung** (März 2017, Preis € 79,90) enthält:

B 8 SH - Schuldenwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein

Begründet von Hans Erich Appelles, Oberamtsrat, überarbeitet von Angela Mischke, Referentin, fortgeführt von Jens Hinckelmann, Oberrechnungsrat.

Der Beitrag wurde überarbeitet und die letzten Gesetzesänderungen aufgenommen. Die Erläuterungen zur Bestellung von Sicherheiten durch schuldrechtliche Rechtsgeschäfte wurden ergänzt.

B 10 SH- Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und der Sonderkassen (Gemeindekassenverordnung-Kameral) einschließlich Verwaltungsvorschriften (Ausführungsanweisung)

Von Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor a. D. bei der Stadt Quickborn.
Der Beitrag wurde durch die Einarbeitung der letzten Gesetzesänderungen aktualisiert und ergänzt.

K 2c - Gaststättengesetz

Von Klaus Weber, Regierungsdirektor
Mit dieser Lieferung ist die Kommentierung komplett. Ausgeliefert werden die Erläuterungen zu den §§ 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32 und 34 Gaststättengesetz.

Die vorliegende **527. Nachlieferung** (April 2017, Preis € 79,90) enthält:

A 26 SH- Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein

Begründet von Joachim Deter, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. D.
Mit der Überarbeitung wurde die Änderung des Landeswahlgesetzes zur nächsten Landtagswahl berücksichtigt.

B 1 SH -Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO)

Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl. Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor. Projektbeauftragter Doppik bei

der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer. Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Leiter des Rechtsamtes des Kreises Segeberg und Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in Kiel.

Die Kommentierungen zu den §§ 132 bis 135 GO des Achten Teils (Schlussvorschriften) wurden mit dieser Lieferung überarbeitet.

E 4a SH - Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Von Dierk Habermann, Vorsitzender Richter am OVG Schleswig a. D., Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Kiel, Ralph Riehl, Vorsitzender Richter am VG Schleswig a. D. Karl-Heinz Mücke, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Peter Schütt, Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein gGmbH, Horst Bliese, Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Latendorf, Dozent und zuvor Stellv. Leiter der Verwaltungsakademie Bordesholm, Wolfgang Beiz, Geschäftsführer COMUNA GmbH, Kiel und Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 3 (Steuern), 4 (Gebühren), 8 (Beiträge), 8a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen), 9 (Besonderheiten für leitungsgebundene Einrichtungen), 15 (Festsetzungsverjährung) und der Anhang zu § 6 (Erhebung von Gebühren für Einsätze der Feuerwehr) überarbeitet.

G 11 SH - Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Begründet von Ministerialrat a. D. Ralf Gallinat, früher Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Dr. Christina Wiener, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Johann F. C. Lund, Rechtsanwalt, Kiel und Carsten Lund, Rechtsanwalt, Kiel.

Die Kommentierung zum Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein wurde komplett neu bearbeitet, aktuelle Gesetzesänderungen wurden berücksichtigt.

Die vorliegende **528. Nachlieferung** (Mai 2017, Preis € 79,90) enthält:

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz von Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags und Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierung zu § 19 aus dem Vierten Teil (Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises) und die Kommentierungen zu den §§ 33-35, 35 a, 36-40, 40 a, 40 b, 40 c, 41, 42, 42 a, 42 b aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises) KrO überarbeitet.

C 13 SH- Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

begründet von Anouschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Amtsrat Alexander Frankenstein, LL.M. (Com.), Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Text wurde auf den neuesten Stand gebracht und der Kommentarteil ebenfalls umfassend aktualisiert, indem alle zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen sowie aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet wurden. So wurde die Kommentierung zu fast allen Paragrafen überarbeitet und ergänzt. so z.B. zur Bemessung der Disziplinarmaßnahme (§ 13).

K 6c - Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG -)

Von Evelyn Schulz, Rechtsanwältin in Dresden.

Die Kommentierung wurde im Beitrag aktualisiert.

Die vorliegende **529. Nachlieferung** (Mai 2017, Preis € 79,90) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Amtsrat Alexander

Frankenstein, LL.M. (Com.). Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und ergänzt. so z.B. zu innerdienstlichen Informationen (§ 29) und zum gerichtlichen Disziplinarverfahren (§ 41).

F 10 SH - Das Nachbarrecht in Schleswig-Holstein

Von Dr. Peter Bassenge, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.

Mit der Überarbeitung des Beitrags wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

F 11 SH - Landesenteignungsgesetz Schleswig-Holstein

Begründet von Heinz-Hermann Bald, Ministerialrat, fortgeführt von Horst Bliese, Ministerialrat, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Der Beitrag wurde überarbeitet, neben einigen geänderten und erweiterten Kommentierungen wurden vor allem die geänderten Ressortbezeichnungen der Ministerien berücksichtigt.

L 12e - Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern

Von Regierungsamtsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich.

Der Beitrag wurde aktualisiert.

Die vorliegende **530. Nachlieferung** (Juni 2017, Preis € 79,90) enthält:

A 17 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Begründet von Dr. Ernst Oestreicher, Verwaltungsgerichtspräsident a.D., fortgeführt von Dr. Andreas Decker, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und Lehrbeauftragtem an der LMU München und Christian Konrad, Regierungsdirektor als Landesanwalt bei der Regierung von Oberbayern.

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 68 (Vorverfahren), 69 (Widerspruch) und 70 (Widerspruchsfrist und -form).

B 9e - Der Produktplan des neuen Haushaltsrechts als primäres Steuerungsinstrument für Rat und Verwaltung

Von Michael Gyzen, Diplom-Kaufmann.

Der neue Beitrag beschreibt die Bedeutung des Produktes als zentralen Baustein des neuen Haushaltsrechts und den daraus resultierenden Produktplan.

K 22 SH -Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

Von Ministerialrat a. D. Gerhard Wenzel, Regierungsdirektor Helmut Preugschat, Diplom-Verwaltungswirt (FH) Axel Fritz

Speth, Assessorin Ute Bebensee-Biederer, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Axel Fritz Speth.

Mit dieser Lieferung wird der Kommentar auf den aktuellen Stand gebracht; zusätzlich wurden viele neue Anhänge aufgenommen, so u.a. die Konzeption für die zivile Verteidigung, der Bericht der Landesregierung zum Hochwasserschutz Lauenburg/Elbe (LT-Drs. 18/3901) und die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Medizinischen Task Force.

Die vorliegende **531. Nachlieferung** (Juli 2017, Preis € 79,90) enthält:

A 1 Europarecht für Kommunen

Prof. JUDr. D. A. Heid, Ph.D, Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl bei Bonn.

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei letztlich der Vertrag von Lissabon die Position und die Rechte der Kommunen und damit deren Einflussmöglichkeiten in der EU deutlich gestärkt.

B 9a SH - Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Von Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, ehemaliger Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schleswig-Holstein und Bernhard Schmaal, ehemaliger Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn.

Die Kommentierung wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 75, 76, 95 g, 95 h, 95 k, 95 o und 97 GO und die §§ 25, 48 und 53 GemHVO-Doppik.

D 2 SH - Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein

Begründet von Regierungsvolkswirtschaftsdirektorin Karin Druba, fortgeführt von Ministerialrätin Karin Himstedt, fortgeführt von Dr. Bettina Hartz, Justiziarin, NAH.SH GmbH.

Die Kommentierung wurde auf den aktuellen Stand gebracht; in den Anhang neu aufgenommen wurde die Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen.

E 3b - EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a.D., Essen.

In der Praxis spielt das Europäische Beihilferecht eine zunehmende Rolle, was eine Befassung mit den Veränderungen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, Rechtsprechung und Kommissions-

entscheidungen sowie den steuerlichen Aspekten erforderlich macht und somit eine Überarbeitung angezeigt war.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer.

Der Beitrag wurde um aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, u.a. durch neue Entwicklungen zum GlüÄndStV.

Wittern/ Baßlsperger Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht

Verlag W. Kohlhammer

20. Auflage 2016, 335 Seiten

Maße: 232mm x 155mm x 20mm

Bezugspreis: 28 Euro

ISBN-Nr: 978-3-17-030505-2

Das Werk vermittelt die für die Lehre und die Praxis erforderlichen Grundkenntnisse des allgemeinen Verwaltungs- und des Verwaltungsprozessrechts. Es stellt sie anhand der Einbeziehung vieler Beispielfälle aus der täglichen Verwaltungspraxis in einem engen Bezug zur täglichen Rechtsanwendung dar. Es werden damit dem Leser in jedem Teilbereich die Voraussetzungen zur vertieften Auseinandersetzung mit den jeweiligen Problemen der beiden Themenbereiche gegeben. Ziel des Autors ist es, Grundsätze und Zusammenhänge verständlich darzustellen. Deshalb wird bewusst auf umfangreiche theoretische Darlegungen zugunsten von Hinweisen auf leicht auffindbare Quellen verzichtet. Das Werk bietet somit nicht nur eine umfassende Hilfestellung für Aus- und Fortbildung, sondern ist darüber hinaus eine wichtige Arbeitsgrundlage für den Praktiker bei seiner täglichen Arbeit.

Kollmann, Rhode, Mohr

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein

*Kommunal- und Schul-Verlag
Kommentar*

Stand: inkl. 9. Nachlief. Nov. 2016

768 Seiten, Loseblattausgabe (1 Ordner)

Format 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-88061-775-9

Das Land Schleswig-Holstein hatte im Rahmen eines Artikelgesetzes zum Landeswassergesetz (LWG) auf die neuen bundesrechtlichen Regelungen das neue Wasserhaushaltsgesetz von 2010 reagiert. Einer weiteren LWG-Novelle verbleibt eine Gesamtüberarbeitung des LWG.

Mit der 9. Nachlieferung wird insbesondere die Gesetzesänderung vom 1.8.2016 (= FraktE 12. ÄndG) eingearbeitet. Der Gesetzgeber hat dabei die

Regelungen zum Hochwasser- und Küstenschutz ergänzt (v.a. §§ 59, 64, 69, 77 und 80 LWG). Die weitere Komplettbearbeitung des Kommentars wird fortgesetzt. Ein sachdienlicher Anhang enthält das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. Eine informative Einführung, ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Der kompetente Praxis-Kommentar ist die zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Städte, Ämter und Gemeinden, Wasserbehörden, Gerichte und Justiziere, sämtliche mit dem Wasserrecht befassten Personen und Institutionen (wie z.B. Ingenieure, Architekten, Naturschützer, Wasserverbände, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft).

Hübner-Berger / Weiß

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte

Kommunal- und Schul-Verlag

Kommentar, 12. Nachlief. Juni 2017

414 Seiten, Loseblattausgabe

(in 1 Ordner)

Format: 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 69,00 Euro

ISBN-Nr: 978-3-88061-960-9

Das Gesetz regelt die Wahrung der innerdienstlichen Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die Beschäftigten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes der demokratisch legitimierten Personalvertretungen nehmen an der Mitbestimmung der der Verwaltung unterliegenden Entscheidungen teil.

Mit der sehr anschaulichen, praxisorientierten und leicht verständlichen Praxis-Kommentierung zum Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte ist gewährleistet, dass auch den nicht ständig und speziell damit befassten Personen die Bewältigung dieser komplexen Rechtsmaterie wesentlich erleichtert wird. Im Kommentar sind alle ergangenen Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis berücksichtigt. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände werden ausführlich erläutert; ebenso werden Reichweite und Grenzen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aufgezeigt.

Die Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn eine Einrichtung zwar privatrechtlich organisiert, deren Kapitalmehrheit sich aber in der öffentlichen Hand befindet und die Einrichtung dadurch deren Einflussnahme unterworfen ist.

Der Praxis-Kommentar richtet sich an die gesamte öffentliche Verwaltung, Per-

sonal- und Betriebsräte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte und Rechtsanwältinnen, kurz alle mit der Mitbestimmung befassten Institutionen und Personen.

Mit der vorliegenden 12. Nachlieferung geht eine Veränderung einher. Herr Ministerialrat a. D., Malte Hübner-Berger, der das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein viele Jahre kommentiert und dieses Werk auf dem vorliegenden hohen fachlichen Niveau betreut hat, hat die Bearbeitung nun an Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Weiß, Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Wulf Benning und Ministerialrat Reinhard Warnecke abgegeben.

Dietlein/ Peters

Kommunale Selbstverwaltung im Föderalstaat

Verfassungsrechtliche und verfassungsprozessuale Grundfragen der kommunalen Selbstverwaltung im föderalen System des Grundgesetzes

Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften, Band 9

Kommunal- und SchulVerlag

Gutachten 2017

150 Seiten, kartoniert

Format 14,5 x 23,0 cm

ISBN 978-3-8293-1308-7

Preis: 29,80 Euro

Im Föderalstaat des Grundgesetzes stehen die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinander. Diesem Konzept entsprechend findet auch die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland eine regelmäßig doppelte verfassungsrechtliche Absicherung auf bundes- sowie auf landesstaatlicher Ebene.

Die von ihrer Grundidee her für die Gemeinden vorteilhafte Doppelung des verfassungsrechtlichen Schutzes wirft freilich bei näherem Hinsehen komplexe und durchaus praxisrelevante Probleme auf, die bislang nicht abschließend geklärt sind. Hierbei geht es namentlich um die Gestaltungsspielräume der Länder bzw. deren Bindung an die grundgesetzlichen Mindestvorgaben. Diese zunächst rein materiell-rechtliche Fragestellung weist zugleich eine eminent bedeutsame prozessuale Komponente auf. Denn wenn das Grundgesetz die Gemeinden und Gemeindeverbände in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG vorrangig auf den landesverfassungsgerichtlichen Rechtsschutz verweist, basiert diese Subsidiaritätsklausel erkennbar auf der Prämisse einer adäquaten Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung auf landesverfassungs-

rechtlicher Ebene. Die Verfassungsgarantien der kommunalen Selbstverwaltung in Bund und Ländern können damit nicht etwa als monolithische Blöcke betrachtet werden, die beziehungslos nebeneinander stünden, sondern erweisen sich als in vielfältiger Weise aufeinander bezogen und miteinander verflochten. Die vorliegende Studie zeigt die einzelnen Problemfelder auf und entwickelt differenzierte Lösungsmodelle für einen effektiven materiellen und prozessualen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland.

Es richtet sich an Gerichte, Anwaltschaft bei der Vorbereitung kommunaler Verfassungsgerichtsverfahren, Wissenschaft, Praktiker in Kommunen und Studierende.

Kay Hailbronner

Asyl- und Ausländerrecht

Kohlhammer Verlag

4. Auflage 2016

587 Seiten

Maße: 232 mm x 155 mm

Illustrationen etc.: 7 Abb.

Bezugspreis: 38,00 Euro

ISBN-Nr: 978-3-17-029899-6

Das Lehrbuch stellt das gesamte Ausländer- und Asylrecht auf dem neuesten Stand Mitte 2016 in kompakter Form dar. Berücksichtigt sind die zahlreichen Änderungen, die infolge der Flüchtlingskrise der Jahre 2015/2016 im Asyl- und Ausländerrecht bis Juli 2016 beschlossen worden sind. Einbezogen sind die Gesetze zur Beschleunigung des Asylverfahrens, die grundlegende Reform des Ausweisungsrechts und die Neuregelung der Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Wie bisher ist besonderer Wert auf praxisnahe Erläuterungen gelegt. Fallbeispiele und Schemata sollen das Verständnis und die Anwendung dieser komplizierten Rechtslage erleichtern.

Goldbach/ Schneider

Immobilien in der Insolvenz aus Sicht der kommunalen Kassen

Handbuch für Praxis und Ausbildung

Verlag W. Reckinger

1. Auflage 2016

218 Seiten, kartoniert

DIN AS, 34,90 € (Buch), 17,45 €

(digitale Ausgabe, Abo-Preis pro Jahr)

ISBN-Nr: 978-3-7922-0178-7 (Buch)

ISBN-Nr: 978-3-7922-0181-7 (digitale Ausgabe)

Das Insolvenzrecht spielt für die kommunalen Kassen eine immer bedeutendere Rolle, da die Zahl der Insolvenzverfahren stetig wächst. Die Kommune hat, gerade wenn es um die Seitreibung öffentlicher

Grundstückslasten geht, gute Chancen, ihre Ansprüche trotz der Insolvenz des Grundstückseigentümers beizutreiben. Allerdings sind umfangreiche Kenntnisse des Insolvenz- und des Zwangsvollstreckungsrechts erforderlich, um sich gegen andere Gläubiger oder den Insolvenzverwalter zu behaupten.

Dieses Handbuch bietet eine an der Arbeitspraxis der öffentlichen Kassen ausgerichtete Hilfestellung, die das erforderliche Wissen über das Insolvenzrecht im Zusammenspiel von Insolvenzverfahren und Immobiliervollstreckung vermittelt. Die Darstellung wird durch zahlreiche Praxisfälle und anwendungsorientierte Tipps abgerundet.

Frank Husvogt

Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

3. Auflage 2017

350 Seiten, kartoniert

Format 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 49,00 Euro

ISBN-Nr: 978-3-8293-1291-2

Der Kommentar zum Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein beinhaltet alle Regelungen des für die Praxis wichtigen Rechtsgebiets. Die Verlagsausgabe beantwortet alle Fragen in Zusammenhang mit dieser Thematik.

Seit der ersten Auflage der Kommentierung wurde das Bestattungsgesetz an mehreren Stellen geändert. Hinzugekommen ist die später verkündete Bestattungsverordnung mit allen Veränderungen.

Die Kommentierung verweist auf andere einschlägige Rechtsvorschriften und nimmt Bezug auf Entscheidungen aus anderen Bundesländern unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Unterschiede.

Der Kommentar richtet sich in erster Linie an den Rechtsanwender in der öffentlichen Verwaltung und an kirchliche Friedhofsträger, Gerichte und Rechtsanwältinnen, Bestattungs- und Friedhofsdienstleister, sowie alle interessierten Bürger.

Rechten/ Röbbke

Basiswissen Vergaberecht

Bundesanzeiger Verlag GmbH,

vollständig überarbeitete Auflage 2017

ca. 250 Seiten

16,5 x 24,4 cm

Bezugspreis: 29,80 Euro

ISBN-Nr: 978-3-8462-0623-2

Der anlässlich der Reform des Ober- und Unterschwellenbereichs im Vergaberecht komplett überarbeitete und aktualisierte

Leitfaden wendet sich an Personen, die sich erstmals mit dem Vergaberecht befassen und / oder einen kompakten Überblick über die Materie erhalten wollen. Der Leser wird praxisnah und allgemein verständlich in die Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts eingeführt. Zusammenhänge und Verfahrensabläufe werden anhand von Grafiken und Ablaufschemata veranschaulicht. Das Kapitel „Service“ enthält Informationen wie z.B. die Adressen der Nachprüfungsinstanzen und der Auftragsberatungsstellen sowie Hinweise zu Checklisten und zu weiterführenden Auskünften im Internet rund um das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen des neuen Vergaberechts
- Subjektiver und objektiver Anwendungsbereich
- Schwellenwerte und Wertgrenzen
- Grundsätze des Vergabeverfahrens
- Verfahrensarten
- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Besonderheiten der elektronischen Vergabe
- Abschluss des Vergabeverfahrens
- Dokumentation
- Rechtsschutz oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
- Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten

Vorteile:

- Der Leitfaden für den Einstieg in das neue Vergaberecht
- Mit berücksichtigt u.a. GWB, VgV, VOB/A, SektVO, VSVgV und UVgO
- 129 Praxistipps und Beispiele sowie über 40 Grafiken und Tabellen veranschaulichen die Inhalte leicht verständlich
- Systematischer Überblick über Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts
- Klare und verständliche Sprache
- An den Bedürfnissen der Praxis orientiert

Herausgeber

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Vergaberecht - Ausgabe 2017

Textsammlung GWB 4.-6. Teil, VgV, VOB Teile A und B, UVgO, VOL Teile A und B, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VergStatVO

4., aktualisierte Auflage 2017, 496 Seiten, * 16,5 x 24,4 cm, Buch (Softcover)

Bezugspreis: € 18,80 inkl. MwSt.

ISBN-Nr.: 978-3-8462-0749-9

Nach der großen Vergaberechtsreform im April 2016 wurden 2016 und 2017 weitere vergaberechtliche Änderungen und Reformen mit dem Schwerpunkt der Unterschwellenvergabe vorangetrieben. Darunter fallen u.a.:

- eine geänderte Fassung des 1. Abschnitts der VOB/A,
- die neue UVgO, welche den 1. Abschnitt der VOL/A kurz- bis mittelfristig ersetzen wird sowie
- Änderungen im 4. Teil des GWB.

Die „Textsammlung Vergaberecht 2017“ vom Bundesanzeiger Verlag bietet Ihnen – wie auch im Reformjahr 2016 – eine aktuelle und amtlich verbindliche Fassung, alle wichtigen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sowie die Regelungen zum vergaberechtlichen Rechtsschutz.

Darüber hinaus enthält das Werk einen freigeschalteten Zugang zu den Gesetzes- und Verordnungsbegründungen des Bundestages und Bundesrates in der vergaberechtlichen Datenbank „VergabePortal“.

Aus dem Inhalt

- GWB 4. Teil
- VgV
- KonzessionsVgV
- SektVO
- VSVgV
- VOB/A, VOB/B
- UVgO
- VOL/A (Unterschwellenbereich), VOL/B
- Anhang XIV der RL 2014/24/EU

Vorteile

- Die amtlich verbindliche Fassung
- Eine Erscheinung direkt nach Verabschiedung der UVgO
- Alle wichtigen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sowie die Regelungen zum vergaberechtlichen Rechtsschutz.

Stöckel/ Volquardsen

Festsetzung der Grundsteuer mit aktuellen Rechtsfragen zur Zweitwohnungssteuer

Kohlhammer Verlag

1. Auflage, 2017

XII, 158 Seiten

Illustrationen etc.: 2 Tab.

Maße: 210 mm x 148 mm x 9 mm

Bezugspreis: 36,00 Euro

ISBN-Nr.: 978-3-555-01897-3

Das Handbuch macht Lösungsvorschläge zu Problemen bei der Anwendung des Grundsteuergesetzes in den Kommunen. So werden z. B. die Fragen nach dem Steuerschuldner im Fall herrenloser- oder Fiskalgrundstücke beantwortet, die Frage Einheitswert oder Ersatzbemessung nach den §§ 42 bis 44 GrStG oder die unvollständigen öffentlichen Bekanntmachungen im Internet, die zu Mindereinnahmen der Kommunen führen. Hier werden Beispiele und Muster für die Praxis gemacht, die unmittelbar die Einnahmenseite verbessern können. Beim BVerfG anhängige Verfahren und Haftungsfragen bei der

Grundsteuer werden erläutert und beantwortet. Abschließend behandelt das Buch aktuelle Rechtsfragen zum Thema Zweitwohnungssteuer, eine weitere wichtige kommunale Steuer.

Hubert Meyer

Recht der Ratsfraktionen

Kommunal- und SchulVerlag

9. Auflage 2017

310 Seiten, kartoniert

Format 12,8 x 19,4 cm

Preis: 29,00 Euro

ISBN 978-3-8293-1298-1

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durchdringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik.

Das Werk Recht der Ratsfraktionen nimmt eine genaue Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor. Einen Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Zusätzlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene. Die aktuelle Rechtsprechung und das neue Schrifttum sind eingearbeitet sowie ein Hinweis auf die Nutzung der Social Media für die Arbeit der Fraktionen und der damit verbundenen Gefahren.

Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt.

Neu ist die Beschreibung des NPD-Urteils und die darauf folgende Reaktion des Bundesrats.

In kompakter Form informiert „Recht der Ratsfraktionen“ kompetent, praxisnah, anschaulich und leicht verständlich insbesondere alle Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Fraktionen, Parteien, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte.